Die Verjährung nach dem Reichsstrafgesetzbuch und den deutschen Strafgesetzentwürfen von 1909 bis 1927

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
Rechtswissenschaftliche Abteilung
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Ernst Otto Quabeck
Referendar aus Solingen

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig
1930

Referent: Herr Professor Dr. Schoetensack

Genehmigt 26. VII. 1930

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

Einleitung: Geschichtliches zur Strafrechtsreform 1

I. Abschnitt: Begriff der Kriminalverjährung 4

II. Abschnitt: Geschichtliche Entwicklung der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung 5

III. Abschnitt: Die rechtliche Begründung der Verjährung 14

IV. Abschnitt: Der rechtliche Charakter der Verjährung 20

V. Abschnitt: Die dogmatische Ausgestaltung der Verjährung nach dem Reichsstrafgesetzbuch und den deutschen Strafgesetzentwürfen von 1909 bis 1927 28

§ 1: Beginn der Verjährung 28

§ 2: Unterbrechung bzw. Verlängerung der Verjährung . . 34

§ 3: Dauer der Verjährung 40

§ 4: Ruhen der Verjährung 46

Schluß: Gesamtergebnis (Überblick) 49

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548026_0039

Literatur.

A. Kommentare, Lehrbücher, Monographien, Dissertationen.

Abegg, Über die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen nach den neueren Gesetzgebungen und mit Rücksicht auf eine gemeinsame Strafgesetzgebung der deutschen Lande. Breslau 1862.

Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts (begründet von Hugo Meyer). 7. Aufl. Leipzig 1912.

Aug, Die Verjährung der Strafverfolgung. Diss. Straßburg 1900.

v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht. Bd. III: Die Befreiung von Schuld und Strafe durch das Strafgesetz. Berlin 1909.

Beling, Grundzüge des Strafrechts. 8. u. 9. Aufl. Tübingen 1925.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Leipzig 1898.

Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil. 7. Aufl. Leipzig 1907.

— Handbuch des Strafrechts. Erster Band. Leipzig 1885.

Boehmer, Observationes selectae ad Bened. Carpzovii Practicam novam rerum Criminalium imperialem Saxonicam. Francofurti 1759.

Carpzow, Practica nova imperialis Saxonica rerum Criminalium. In partes III divisa. Francofurti 1677.

Cousturier, Traité de la prescription en matière criminelle. Bruxelles 1849.

Dabelow, Über die Verjährung. Erster Teil Halle 1805, zweiter Teil Halle 1807.

Dambach, Beiträge zu der Lehre von der Criminal-Verjährung. Berlin 1860.

v. Damm in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 36 S. 352 ff.

Dreyers, Zur Erläuterung der teutschen Rechte, Rechtsalthertümer und Geschichten angewandte Nebenstunden. Bützow u. Wismar 1768.

v. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 13. Originalausgabe, herausgegeben von Mittermaier. Gießen 1840.

Finger, Das Strafrecht mit Berücksichtigung des Vorentwurfes zu einem österr. Strafgesetzbuch. Erster Band. Berlin 1912.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem EG. herausgegeben und erläutert. 17. Aufl. Tübingen 1926.

Gerland, Der Entwurf 1925. Allgemeiner Teil. Kritische Bemerkungen. Berlin u. Leipzig 1925.

— Kritische Bemerkungen zum allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfs 1919. Tübingen 1921.

Goldmann, Die Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung. Diss. Borna-Leipzig 1909.
Graf zu Dohna, Abschnitt 10: Verjährung in „Reform des Strafrechts", herausgegeben von Aschrott und Kohlrausch, S. 205 ff. Berlin u. Leipzig 1926.
Grantz, Defensio Inquisitorum ex genuinis jurisprudentiae principii etc. Editio secunda. Francofurti et Lipsiae 1718.
Häberlin, Grundsätze des Criminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern. Leipzig 1845.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Erster Band: Die allgemeinen strafrechtlichen Lehren. Bonn 1881.
Heinze in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts. Zweiter Band S. 595 ff.
Hepp, Commentar über das neue württembergische Straf-Gesetzbuch. Tübingen 1839.
Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Fünfter Band. Berlin 1895.
Hirzel, Kritische Betrachtung der neuern Doctrin und Gesetzgebung über Verjährung der Strafen. Diss. Zürich 1860.
Hofacker, Die Reform des Strafgesetzbuchs. Eine Besprechung des Entwurfs von 1919. Berlin, Stuttgart u. Leipzig 1921.
v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts. Zweiter Band: Die allgemeinen Lehren (Heinze, S. 595 ff.). Berlin 1871.
van Hoorebeke, Traité des Prescriptions en matière pénale. Bruxelles 1847.
Hufnagel, Commentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg. Stuttgart 1840.
Hüttner, Hindu Gesetzbuch oder Menu's Verordnungen nach Cullucas Erläuterung. Deutsche Übersetzung aus dem Englischen. Weimar 1797.
Köstlin, System des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil. Tübingen 1855.
v. Kries, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts. Freiburg i. B. 1892.
Lammasch, Gutachten über die Frage: Soll zur Verjährung der Strafverfolgung der bloße Ablauf einer gesetzlich bestimmten Zeit seit Verübung der Straftat genügen? oder soll diese Verjährung auch noch an andere Bedingungen geknüpft werden? In den Verhandlungen des 24. Deutschen Juristentags II. Bd. S. 104 ff. Berlin 1897.
v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. Berlin u. Leipzig 1927.
Loening, Die Verjährung. In „Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts", Allgemeiner Teil, I. Bd., Berlin 1908 (S. 379 ff.).
Lourié, Die Kriminalverjährung. Prinzipien- und Gestaltungsfragen. Diss., vollständig in den „Strafrechtlichen Abhandlungen" Heft 178, Breslau 1914.
Mayer, M. E., Der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechts, Lehrbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1923.
Merkel, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
Merkel-Liepmann, Die Lehre von Verbrechen und Strafe. Stuttgart 1912.
v. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Aufl. Erster Band. Berlin 1927.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 13. Ausgabe. Berlin 1896.
— Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Ausgabe, herausgegeben von Delius. Berlin 1901.
Oetker, Das Verfahren vor den Schwur- und Schöffengerichten. (Des Handbuchs des Strafprozesses von Julius Glaser dritter Band.) (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft 9. Abtlg. 4. Teil 3. Bd.) Leipzig 1907.
— Strafantrag und Verjährung. In „Reform des Reichsstrafgesetzbuches", herausgegeben von Aschrott und v. Liszt, Bd. I, Allgemeiner Teil, S. 279 ff. Berlin 1910.
Pulvermacher, Die Gründe der Verjährung im Strafrecht. Im „Archiv für Preußisches Strafrecht" 18. Bd. S. 145 ff. Berlin 1870.
Richthofen, Friesische Rechtsquellen. Berlin 1840.
Rindfleisch, Die Verjährung der Strafvollstreckung. Diss. Göttingen 1892.
v. Risch, Über den rechtlichen Charakter der Criminalverjährung nach heutigem Recht. Im Gerichtssaal Bd. 36 S. 241—293.
— Zur Frage der rechtlichen Konstruktion der Kriminal-Verjährung nach heutigem Recht. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 9 S. 235—269.
Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin 1879.
Rüdorff, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 4. Aufl., herausgegeben von Stenglein. Berlin 1892.
Sauer, Die Verjährung (Bemerkungen zum Strafgesetzentwurf von 1925). In Gerichtssaal Bd. 91 S. 441 ff. (1925).
— Grundlagen des Prozeßrechts. Stuttgart 1919.
Schoetensack, Der Versuch und der amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Im Gerichtssaal Bd. 91 S. 378 ff. (1925).
Schütze, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1874.
Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. 5. Aufl. Leipzig 1884.
Schwarzkopf, Zur Rechtfertigung und rechtlichen Begründung der Kriminalverjährung. Diss. Stuttgart 1910.
Treude, Die Verjährung nach Reichsstrafgesetzbuch. Diss. Heidelberg 1908.
Unterholzner, Ausführliche Entwickelung der gesammten Verjährungslehre aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. 2. Aufl., bearbeitet von Schirmer. 2 Bde. Leipzig 1858.
Vonachten, Die Verjährung im Strafrecht. Diss. Aachen 1895.
Wachenfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. München 1914.
v. Wächter Deutsches Strafrecht. Vorlesungen. Leipzig 1881.
Wilda, Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.

B. Verschiedenes.

(Zeitschriften, Sammelwerke, Entwürfe.)

Archiv für Preußisches Strafrecht, herausgegeben durch Goltdammer, Bd. 18 (Pulvermacher, S. 145 ff.). Berlin 1870.
Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß, Gerichtliche Medizin, Gefängniskunde und ausländische Literatur, 1849 von Jagemann

begründet, herausgegeben von Oetker, Finger und Schoetensack. (v. Risch, Bd. 36 S. 241 ff.; Sauer, Bd. 91 S. 491 ff.; Schoetensack, Bd. 91 S. 378 ff.) Stuttgart.

Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von Bennecke, herausgegeben von Schoetensack (Heft 178: Lourié, Die Kriminalverjährung, 1914). Breslau.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, begründet von v. Liszt und Dochow, herausgegeben von Kohlrausch und Gleispach. (v. Risch, Bd. 9 S. 235 ff.; v. Kries, Bd. 5 S. 1 ff.; v. Damm, Bd. 36 S. 352 ff.) Berlin u. Leipzig.

Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich unter vergleichender Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Vorentwurfs. Herausgegeben von Aschrott und v. Liszt. Bd. I, Allgemeiner Teil (Oetker, S. 279 ff.). Berlin 1910.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Bd. 5, 9, 12, 26, 33, 42).

Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, auf Veranlassung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung herausgegeben von Aschrott und Kohlrausch. (Graf zu Dohna, S. 205 ff.) Berlin 1926.

Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts (Allgemeiner Teil, I. Bd., Loening, S. 379 ff.). Berlin 1908.

Verhandlungen des 24. Deutschen Juristentags (Gutachten von Lammasch, II. Bd. S. 104 ff.). Berlin 1897.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Berlin 1925.

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Berlin 1927.

Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (Entwurf 1913 und 1919). Berlin 1920.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs mit Begründung. Aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt. Berlin 1911.

Österreichischer Gegenentwurf zu dem Allgemeinen Teil des Ersten Buches des Deutschen Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1919. Wien 1922.

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Berlin 1909.

Einleitung.

Geschichtliches zur Strafrechtsreform.

Das geltende Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich trägt das Datum vom 15. Mai 1871. Es ist jedoch nach seinem sachlichen Inhalt viel älter, da es kein Produkt selbständiger Gesetzgebungsarbeit, sondern eine Umbildung des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 ist; von diesem ging man nämlich aus bei der Schaffung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, mit dem das Reichsstrafgesetzbuch fast wörtlich übereinstimmt. In Einzelheiten hat dieses Strafgesetzbuch seit 1871 in mannigfacher Hinsicht Änderungen erfahren, insbesondere aber ist es durch Nebengesetze[1]) wesentlich ergänzt und beeinflußt worden.

Die Kritik an diesem Strafgesetzbuche, die schon bald nach seinem Inkrafttreten einsetzte, galt hauptsächlich dem Strafensystem und dem Strafvollzug. Neben und an Stelle der Strafen wurde vor allem Ausbau der polizeilichen, nicht entehrenden und keinen Strafcharakter tragenden Maßnahmen der Verbrechensverhütung verlangt, z. B. Fürsorge für Jugendliche, Alkoholiker, Vagabunden usw., ferner die bedingte Begnadigung (oder Verurteilung), eine freiere Stellung des Richters bei der Bemessung der Strafe. — Auch die Fragen der Abschaffung der Todesstrafe, der Beseitigung kurzer Freiheitsstrafen usw. bildeten den Gegenstand einer lebhaften Erörterung.

Die Reichsregierung hat den Reformgedanken aufgenommen und gefördert. Im Jahre 1902 traten auf Veranlassung des damaligen Staatssekretärs der Justiz, Dr. Nieberding, Vertreter der Wissenschaft zusammen und schufen die „Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts"; dieses Werk lag 1909 in 16 Bänden abgeschlossen vor und ist die geschlossene Grundlage für alle Gesetzentwürfe geblieben.

---

[1]) Z. B. das Sprengstoffgesetz von 1884, das Gesetz betr. Entziehung elektrischer Arbeit von 1900, das Spionagegesetz von 1914, das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften von 1926, das Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten von 1927.

Inzwischen wurde auf Anordnung des Reichsjustizamtes der erste Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von fünf Praktikern ausgearbeitet und im Jahre 1909 als „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch", mit zweibändiger Begründung versehen, veröffentlicht. An diesen Vorentwurf schloß sich eine umfangreiche Kritik an; formulierte Gegenvorschläge brachte der von den Professoren Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt im Jahre 1911 veröffentlichte „Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches".

1911 trat die „Strafrechtskommission" zusammen, wie die vom Reichsjustizamt einberufene Kommission von Praktikern und Rechtslehrern kurz genannt wird, und stellte den Kommissionsentwurf 1913 auf, der nunmehr die Grundlage aller späteren Entwürfe geblieben ist. Die Veröffentlichung dieses Entwurfs ist jedoch erst viele Jahre nachher erfolgt: der Kriegsausbruch hatte den Gang der schon so sicher scheinenden Reform jäh unterbrochen.

Erst im Frühjahr 1918 nahm das Reichsjustizamt die Reform wieder auf. Eine kleine Kommission von vier Praktikern hat den Entwurf von 1913 umgearbeitet, ihn insbesondere auf die Kriegserfahrungen unter Berücksichtigung des inzwischen eingetretenen Wandels der Anschauungen abgestimmt. Hieraus ist der Entwurf von 1919 entstanden, der im Jahre 1920 zusammen mit dem Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 und einer Denkschrift veröffentlicht wurde.

Dieser Entwurf von 1919 vor allem ist es gewesen, der die österreichische Rechtswissenschaft der deutschen Strafrechtsreform besonderes Interesse entgegenbringen ließ. Eine erste feste Unterlage für eine gemeinsame Arbeit Deutschlands und Österreichs auf diesem Gebiete bildete der „Österreichische Gegenentwurf zu dem Deutschen Strafgesetzentwurf von 1919".

Der folgende Entwurf (es ist der Ministerentwurf Radbruch) wurde demgemäß im Zusammenwirken der Justizverwaltungen beider Länder aufgestellt; er wurde indessen das Opfer einer Regierungskrisis und konnte nicht veröffentlicht werden.

Der nächste Entwurf ist der erstmalig als „Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches" bekannt gewordene, der im Jahre 1925 veröffentlicht wurde; der Kritik von allen Seiten unterworfen, wurde er indessen zumeist für geeignet erklärt, eine Basis abzugeben, die als endlicher Ausgangspunkt für das künftige deutsche Strafgesetzbuch dienen sollte, wenngleich man sich hierbei bewußt war, auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist[2]), daß ins-

[2]) So Schoetensack, „Der Versuch und der amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs" im Gerichtssaal 1925 Bd. 91 S. 378 Anm. 1.

besondere der in so vielen Fragen fehlgreifende „Allgemeine Teil" eine Reihe unerfreulicher, ungesunder Regelungen aufweist.

Endlich der letzte Entwurf; es ist der nach den Beschlüssen des Reichsrats revidierte Entwurf von 1925, der am 14. Mai 1927 dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt worden ist. Die Entwürfe 1925 und 1927 weichen zwar in einzelnen, teilweise auch bedeutenderen Punkten voneinander ab, weisen aber im übrigen die gleichen Grundlagen der Reform auf.

Der am 31. März 1928 aufgelöste Reichstag hat zwar den Entwurf von 1927 nicht mehr angenommen. Um aber die bisherigen Ausschußberatungen nicht nutzlos unter den Tisch fallen zu lassen, erging das „Gesetz zur Fortführung der Strafrechtsreform" vom 31. März 1928[3]), wonach die Entwürfe eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches und eines Strafvollzugsgesetzes der Beschlußfassung des neugewählten Reichstages ohne erneute Einbringung unterliegen. „Die Entwürfe gelten als neue Vorlagen" (§ 1 des Gesetzes).

Mit dem Entwurf von 1927 sind jedoch die Arbeiten an der Strafrechtsreform noch keineswegs zum Abschluß gelangt. Sind doch an dem Entwurf 1927 bereits in den Strafrechtsausschüssen des Reichstags und in den deutsch-österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen[4]) erhebliche Änderungen vorgenommen worden.

Der strafrechtliche Ausschuß des Reichstags[5]) legte in erster Lesung übrigens überhaupt nicht mehr den Entwurf 1927 seinen Erörterungen zugrunde, sondern den Entwurf in der Gestalt, die er durch die erste deutsch-österreichische Strafrechtskonferenz erhalten hatte, die sogenannte „Anlage A"[6]).

Vergleicht man die Fassung, welche der Entwurf gegenüber der Reichstagsvorlage schon nach der ersten Lesung durch die Beschlüsse des Ausschusses erhalten hat, so zeigen sich vielfache Änderungen, hauptsächlich im „Besonderen Teil". Die Meinungen gehen eben vielfach auch in den wichtigsten Fragen erheblich auseinander und eine Reihe von Schwierigkeiten müssen noch überwunden werden, bis man zu einer Fassung gelangt, die Aussicht hat, dem Entwurf eine Mehrheit im Reichstag zu sichern.

Abschließendes über die Strafrechtsreform kann hier natürlich nicht gesagt werden; der Zweck dieser Ausführungen soll ja auch nur

[3]) Reichsgesetzblatt Teil I S. 135.

[4]) In Wien am 15. u. 16. November 1927; in Berlin am 14. u. 16. Januar 1928; in Dresden vom 9. bis 11. Februar 1929.

[5]) Reichstag IV. Wahlperiode, 21. Ausschuß.

[6]) Anlage A: „Ergebnisse der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen (Wien, 15. u. 16. November 1927 — Berlin, 14. u. 16. Januar 1928)".

sein, den historischen Werdegang der deutschen Strafgesetzentwürfe darzustellen, da wir die Behandlung unseres Gegenstandes, der Kriminalverjährung, zwar vom geltenden Recht ausgehend, aber doch hauptsächlich in diesen Entwürfen verfolgen wollen.

I. Abschnitt.

Begriff der Kriminalverjährung.

Das Institut der Verjährung findet sich sowohl in dem Gebiete des bürgerlichen Rechts als auch in dem des Strafrechts; in jedem Gebiete hat es jedoch seine besondere Bedeutung.

Unter Verjährung im Sinne des Privatrechts versteht man nämlich die Tatsache, daß durch Ablauf einer gewissen Zeit zwar nicht der Untergang eines Anspruchs eo ipso hervorgerufen wird, vielmehr, daß dem Anspruchsgegner das Gegenrecht erwächst, eben auf Grund dieses Zeitablaufs seine Leistung verweigern zu dürfen. Freilich muß der im Zivilprozeß Beklagte die Einrede der Verjährung expressis verbis geltend machen, wenn er dieses ihm zustehende Leistungsverweigerungsrecht für sich in Anspruch nehmen will. Allein von dieser zivilrechtlichen Verjährung soll hier weiter nicht die Rede sein. Wir haben lediglich von der Verjährung im Strafrecht, von der Kriminalverjährung zu handeln.

Unter dieser Verjährung im strafrechtlichen Sinne versteht man den Untergang des durch die Begehung einer strafbaren Handlung begründeten staatlichen Strafanspruchs kraft Rechtssatzes infolge ununterbrochenen Ablaufes einer gesetzlich bestimmten Zeitdauer.

Mit der Begehung einer strafbaren Handlung erwächst dem Staate Strafrecht und Strafpflicht. Wenn aber seit Entstehung des staatlichen Strafanspruchs eine bestimmte Zeit vergeht, die gesetzlich festgelegt ist, erlischt dieser Anspruch wieder. Die Verjährung gehört also zu den Gründen, denen das Gesetz den Einfluß zugesteht, einen durch eine begangene strafbare Handlung begründeten staatlichen Strafanspruch nachträglich wieder zu tilgen, und diese Gründe nennt man Strafaufhebungsgründe; dies in bewußtem Gegensatze zu den Strafausschließungsgründen, bei deren Vorliegen die an sich rechtswidrige Handlung schon bei ihrer Begehung des Charakters der Strafbarkeit entkleidet ist und demnach für den Staat überhaupt keinen Strafanspruch entstehen läßt.

Fast alle modernen Strafgesetze und auch die deutschen Strafgesetzentwürfe unterscheiden eine Verfolgungs- und eine Vollstreckungsverjährung.

Unter Verfolgungsverjährung versteht man den Untergang des durch eine strafbare Handlung entstandenen staatlichen Strafanspruchs durch den Ablauf einer gesetzlich festgestellten Zeit zwischen der Begehung dieser strafbaren Handlung und der Fällung des gerichtlichen Urteils. Sie bezieht sich mithin auf die gerichtliche Anklage, Untersuchung und Verfolgung vor gefälltem Strafurteil. Dagegen ist die Strafvollstreckungsverjährung der Untergang des im Urteil bereits festgestellten Strafanspruchs durch den Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist zwischen der Fällung des Urteils und der Vollziehung der erkannten Strafe.

Bevor wir jedoch nun auf die dogmatische Ausgestaltung dieser Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Reichsstrafgesetzbuch und in den deutschen Strafgesetzentwürfen von 1909 bis 1927 im einzelnen eingehen, mag eine Darstellung ihres historischen Werdeganges Platz finden, zumal das Verjährungsinstitut in der geschichtlichen Entwicklung, „hinter welcher als treibender Faktor das Rechtsgefühl der Völker steht“[1]), seine beste Begründung findet.

II. Abschnitt.

Geschichtliche Entwicklung der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung.

a) Älteste Zeit.

Den ältesten Rechten war eine Kriminalverjährung offenbar fremd. Diese Tatsache rechtfertigt sich durch die Überlegung, daß — wie Loening ausführt[1]) — die abstrakte Formulierung des Grundsatzes der Verjährung, daß die Strafbefugnis durch Zeitablauf untergeht oder erlischt, juristische Gedankenarbeit, den Ausbau eines Rechtssystems voraussetzt und nur von einer entwickelteren Jurisprudenz aufgestellt werden kann. Das Institut der Verjährung wird demnach zuerst bei jenen Völkern auftauchen, bei denen die Kultur auf einer hohen Stufe steht. Dort aber, wo Jehova die Kinder bis zum dritten Glied büßen läßt für die Sünden des Vaters, kennt man nicht die vom Volksgericht oder den Sippenhäuptern konstatierte Ausschließung einer Strafe.

So vermögen wir auch nicht mit Hirzel[2]) im Mosaischen Gesetz eine Gesetzesbestimmung zu erblicken, welche „auffallende Ähnlich-

[1]) Loening S. 383.
[1]) a. a. O. S. 384.
[2]) Hirzel a. a. O. § 3.

keit" mit der Kriminalverjährung aufweist und somit als ihr Vorläufer zu betrachten wäre. Wenn wir unsere Aufmerksamkeit auf die betreffenden Stellen lenken, sehen wir, daß diese überhaupt nicht von einer Kriminalverjährung sprechen, sich vielmehr und lediglich auf das Eigentum beziehen, also allenfalls an eine zivilrechtliche Verjährung erinnern. So lautet nämlich eine Bestimmung im dritten Buch Mosis Kap. 25, 10: „Und ihr sollt das fünfzigste Jahr heiligen und sollt es ein Erlaßjahr heißen im Lande, allen, die darin wohnen; denn es ist euer Halljahr. Da soll ein jeglicher bei euch wieder zu seiner Habe und zu seinem Geschlechte kommen." Vers 13: „Das ist das Halljahr, da jedermann wieder zu dem Seinen kommen soll." — Da nach der Lehre des Alten Testaments die Strafe für jedes begangene Verbrechen den Täter unbedingt treffen muß, da die Rache für die begangene Tat das ganze Leben der alten Juden durchdringt, erscheint es überhaupt unmöglich, daß das alte Testament ein strafrechtliches Verjährungsinstitut gekannt haben soll.

Unrichtig erscheint weiterhin der Versuch[3]) Hirzels, Bestimmungen eines der berühmtesten Gesetzeswerke ältester Zeit, im „Hindu-Gesetzbuch oder Menus Verordnungen"[4]) für die Inder, mit der Verjährung in Zusammenhang zu bringen, wonach nämlich selbst die größten Delikte (freilich nur bei den höheren Kasten) durch Büßungen und Selbstpeinigungen getilgt und der völligen Vergessenheit überliefert werden konnten Unhaltbar ist diese Ansicht, weil das Institut der Verjährung nicht auf irgendwelchen äußeren Leiden, nicht auf Selbstpeinigungen, sondern auf dem Ablauf einer Zeit beruht, nach welcher der staatliche Strafanspruch weggefallen ist. Dieses der Verjährung wesentliche Moment der Zeit fehlt gerade der Bestimmung des indischen Rechts. Außerdem aber können „Büßungen und Selbstpeinigungen" des Verbrechers wegen ihres relativen Charakters nicht als Maßstab bei der Bemessung der Verjährungsfrist der Strafen dienen.

Infolgedessen muß allerdings das Vorhandensein des Verjährungsinstituts bei den Juden und Indern in Abrede gestellt werden.

b) Griechisches Recht.

Eine eingehende Kritik über die ältesten Rechtsquellen hinsichtlich der Kriminalverjährung im attischen Recht (denn nur diesem gehören die vorhandenen Quellen an!) findet sich bei Dambach, Beiträge zu der Lehre von der Criminal-Verjährung, Berlin 1860, S. 1—21.

[3]) a. a. O. § 3; vgl. Hoorebeke Chap. I § 1.

[4]) Deutsche Übersetzung von Hüttner; vgl. hieraus: „Eilftes Kapitel. Über Buße und Aussöhnung".

Einer Verjährung der Strafklagen begegnen wir im attischen Recht bereits zur Zeit des Lysias (wahrscheinlich 459—378 v. Chr.). Letzterer erklärt nämlich in seiner Rede „Wegen des ausgegrabenen Ölbaums" das Verbrechen der Ausgrabung des heiligen Ölbaums als unverjährbar und verficht in der Rede „Gegen den Denunzianten Agoratus" seine Ansicht, daß das dem Agoratus zur Last gelegte Verbrechen — Mord mehrerer Bürger — der Verjährung nicht unterliegen könne.

Man wird auf der Grundlage dieser Unverjährbarkeit den Schluß ziehen dürfen, daß die Verjährung der Strafklagen als Regel galt; denn wäre letzteres nicht der Fall gewesen, so lag kein denkbarer Grund vor, die allgemein geltende Unverjährbarkeit gewisser Verbrechen besonders darzutun. Es muß also die Verjährbarkeit der Strafklagen als Regel, die Unverjährbarkeit als Ausnahme gegolten haben. — Über die Dauer dieser Verjährung sind uns allerdings keine Anhaltspunkte gegeben.

Unzweifelhaft beweist auch die „Kranzrede" des Demosthenes das Bestehen der Kriminalverjährung bei den Athenern; der Redner beruft sich gegenüber den Anklagen des Aeschines geradezu auf die Verjährung.

Freilich, ob die hieraus zu ziehende Folgerung, daß das Institut der Strafverjährung allgemein bei den Griechen in Geltung war, richtig ist, muß bei der geringen Zahl der Belege hierfür dahingestellt bleiben.

Von einer Verjährung der Strafen findet sich bei den griechischen Schriftstellern keine Spur; sie wäre auch für den Hauptfall, wo ein Verbrecher sich der Strafe durch Flucht außer Landes entzieht, von keiner praktischen Bedeutung gewesen, da dem Volke, das alles Fremde barbarisch hieß, eine selbstgewählte Verbannung von entsprechender Dauer als Äquivalent einer jeden Strafe galt.

c) Römisches Recht.

Das römische Recht, durch dessen Rezeption die Kriminalverjährung erst in das deutsche Recht gelangt ist, kannte ebenfalls nur eine Verjährung der Strafverfolgung oder, besser gesagt, der Strafklage, dagegen war ihm eine Verjährung der Strafvollstreckung überhaupt fremd.

Heutzutage wird von fast allen Schriftstellern angenommen, daß das Verjährungsinstitut mit der Veröffentlichung der lex Julia de adulteriis coercendis[5]) seinen Anfang nimmt, die von Augustus im

[5]) l. 29 § 6 D. 48, 5.

Jahre 18 oder 17 v. Chr. (736 oder 737 a. u. c.) erlassen war zur Abschreckung von Sittlichkeitsdelikten sowie zur Hebung des untergrabenen Familienlebens, insbesondere um dem immer fühlbarer werdenden Mangel an Ehen abzuhelfen. Dieses Gesetz ordnet eine Verjährung nur für einzelne bestimmte Delikte an — adulterium, stuprum, lenocinium — und bestimmte als Verjährungsfrist einen Zeitraum von fünf Jahren, der vom Tage der Begehung des Delikts ununterbrochen laufen sollte (tempus continuum). Daneben wurde in derselben Zeit eine Frist von sechs Monaten eingeführt: bei erfolgter Scheidung mußte innerhalb dieses Zeitraums die Klage gegen die Frau erhoben werden [6]). Diese sechsmonatliche Verjährungsfrist wurde jedoch utiliter berechnet.

Außer diesen einzelnen Unzuchtsdelikten, für welche das Julianische Gesetz eine fünfjährige bzw. sechsmonatliche Verjährungsfrist anordnet, finden wir in den Digesten noch zwei Delikte, für welche derselbe Gesetzgeber dieselbe Verjährungsfrist gegeben hat, nämlich bei dem sogenannten crimen peculatus, dem Diebstahl von Staatsgut [7]) und bei der Anklage wegen vorzeitiger Eröffnung eines Testaments nach dem S. C. Silanianum [8]).

Über die Frage, wann die eigentliche Kriminalverjährung von 20 Jahren zur Anerkennung gelangte, gehen die Meinungen auseinander. Die Ansicht Unterholzners, daß Augustus durch die lex Julia de judiciis publicis die Verjährung der Anklagen aller Nichtunzuchtsverbrechen angeordnet habe, wird weder durch die „Quellen noch durch die Geschichte des römischen Kriminalrechts irgendwie unterstützt“ [9]).

Der Schluß auf die ungefähre Zeit der allgemeinen Einführung der Verjährung läßt sich aber aus einigen Stellen des Juristen Paulus ziehen, der in seinem Werke „de poenis omnium legum“ das parricidium und in den „sententiae“ die suppositio partus von der Verjährbarkeit ausschließt. Zu seiner Zeit — etwa 200 n. Chr. [10]) — muß mithin die Verjährung der Strafklagen bereits als Regel gegolten haben.

Die allgemeine Einführung des Verjährungsinstituts ist wahrscheinlich durch ein uns nicht erhaltenes Gesetz erfolgt [11]).

[6]) Loening S. 392.

[7]) l. 7 D. 48, 13.

[8]) l. 13 D. 29, 5. Dieses S. Cons. datiert aus dem Jahre 11 n. Chr. Siehe Loening S. 392; Unterholzner-Schirmer Bd. II § 306 Anm. 847, § 309 Anm. 860; Dambach S. 31.

[9]) Dambach S. 32; Unterholzner-Schirmer Bd. II, § 306, S. 422.

[10]) Das Wirken des Paulus fällt in die Zeit der Kaiser Septimius Severus (193—211 n. Chr.), Antoninus Caracalla (gestorben 217 n. Chr.) und Alexander Severus (222—235 n. Chr.). Die „Sententiae“ hat Paulus wahrscheinlich unter der Regierung des Caracalla verfaßt. Siehe Dambach S. 34 ff.

[11]) And. A. Loening S. 394 ff.

Als die eigentlichen Urheber der allgemeinen Kriminalverjährung werden die beiden Kaiser Septimius Severus und Antoninus Caracalla anzusehen sein, auf die nach Angabe der Quellen die Einführung zweier, mit der Kriminalverjährung eng verwandter Präskriptionen zurückzuführen ist, nämlich die zwanzigjährige Verjährung der aus Delikten entspringenden fiskalischen Ansprüche[12]) und die fünfjährige Verjährung der Vindikation der wegen Zollvergehen verfallenen Güter[13]). —

Als unverjährbar werden ziemlich allgemein drei Verbrechen angeführt: parricidium[14]), Unterschieben eines Kindes, jedoch nur solange der Unterschobene nicht wieder in seine rechtmäßige Stellung gebracht ist[15]), und das Verbrechen der Apostasie[16]).

Endlich wurde aber auch die Unverjährbarkeit dieser Delikte — parricidium, suppositio partus und Apostasie — durch ein Reskript des Anastasius[17]) abgeschafft. Dieses Reskript gab eine Verjährungsfrist von 40 Jahren, nach deren Ablauf alle öffentlichen und privatrechtlichen Klagen erlöschen sollten[18]).

Mit dieser Bestimmung trat die ausnahmslose Verjährung aller Verbrechen ein.

Über den Rechtsgrund der Verjährung schweigen die Quellen des römischen Rechts völlig, und wenn neuere Schriftsteller die verschiedensten Gründe für die Kriminalverjährung anzuführen wissen, so legen sie meist „ihre eigenen Ansichten den römischen Gesetzen als Motive unter“[19]).

Jedenfalls war die Einführung der Kriminalverjährung nicht eine bloße Adoption des griechischen Rechts[20]). Sie ist vielmehr einem selbstempfundenen Bedürfnis entsprungen, denn obwohl sich die Römer bei der Kodifikation ihres Rechts die Gesetzgebung der Griechen zum Muster genommen haben, übernahmen sie nicht das Institut der Verjährung, sondern verwarfen es; die Einführung erfolgte erst einige Jahrhunderte später.

Über das Wesen des römischrechtlichen Instituts der Verjährung ist mit v. Risch[21]) zu sagen, daß sie einen wesentlich prozeß-

---

[12]) l. 3 D. 48, 17.
[13]) l. 2 C. 4, 61.
[14]) l. 10 D. 48, 9.
[15]) l. 19 § 1 D. 48, 10.
[16]) l. 4 C. 1, 7.
[17]) l. 4 C. 30, 7; 39.
[18]) Heinze in v. Holtzendorffs Handbuch Bd. II S. 597.
[19]) Köstlin S. 485.
[20]) So Dabelow §§ 137, 139.
[21]) Im Gerichtssaal Bd. 36 S. 270 f.; derselbe in ZStW. Bd. 9 S. 244; Heinze S. 597.

hindernden Charakter hatte. Weder tilgte sie die strafbare Tat selbst, noch die Strafbarkeit der Handlung, noch auch zunächst den staatlichen Strafanspruch; es wurde vielmehr der accusatio eine spezielle Einrede des Angeklagten, die sogenannte temporis praescriptio, entgegengesetzt, die die accusatio entkräftete. Entgegen der herrschenden Ansicht behauptet Loening[22]) eine materiellrechtliche Natur des römischrechtlichen Verjährungsinstituts, also daß durch den Eintritt der Verjährung der Strafanspruch aufgehoben werde und somit ein Prozeß nicht möglich sei.

d) Germanisches und älteres deutsches Recht.

Auch dem alten germanischen Recht war das Verjährungsinstitut nicht unbekannt, denn aus den Quellen ergibt sich, daß die Rache nur bis zum nächsten Althing oder nur an Ort und Stelle und nicht länger zulässig war[23]). Daneben kennt aber das deutsche Recht die Verjährung der Verbrechen nach Jahr und Tag. Diese Frist war die gewöhnliche bei dem Totschlag. So gestattete z. B. das Westerwalder Landrecht von 1470 dem Totschläger, in seine Heimat zurückzukehren zum Zwecke der Versöhnung nach „iaer und dach“[24]). Diese kurze Frist fand besonders bei den Unzuchtsdelikten Anwendung, da diese nur dann bewiesen werden konnten, wenn die Klage auf frischer Tat erhoben wird.

Zum Beweise hierfür seien zitiert: Goslarer Statut von 1219:

„Si qua virgo vel mulier conqueratur, quod violenter abducta et vim passa sit, nisi recens causa sit, nullatenus audiatur.“

Ferner Statuten von Verden, 141. Ordeel:

„Nodiget ein Mann ein Wif, will se dat klagen, dat schal se doen an der Stunde, wenner idt ihr geschehen ist.“[25])

Auch dem Sachsenspiegel war die Verjährung nicht fremd. Hier richtete sich die Verjährbarkeit oder Unverjährbarkeit nach der größeren oder geringeren Schwere der Verbrechen.

Im kanonischen Recht finden wir dagegen kaum irgendwelche Spuren einer strafrechtlichen Verjährung[26]):

Auch die C.C.C. von 1532 schweigt sich über die Kriminalverjährung vollständig aus.

---

[22]) a. a. O. S. 395 ff.

[23]) Vgl. die bei Wilda S. 160/61 mitgeteilten Stellen aus der Graugans.

[24]) bei v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 275, Westerwolder Landrecht von 1470, 14. Capittel, §§ 1 ff.

[25]) Die beiden Stellen zitiert bei Loening S. 385; weitere Stellen in Dreyers Nebenstunden S. 66 ff.

[26]) Hinschius S. 144 f., 667, 943.

e) Gemeines Recht.

Infolge der Rezeption des römischen Rechts wurden im gemeinen deutschen Recht die römischrechtlichen Bestimmungen in ihrer durch die Tätigkeit der italienischen Juristen fortgebildeten Gestalt[27]) in der Praxis anerkannt. Die zwanzigjährige Verjährungsfrist bildete demnach die Regel. Neben dieser bestanden aber auch die kurz befristeten Strafklagen, die dem altgermanischen Rechte eigen waren. Bezüglich der nach römischem Recht unverjährbaren Verbrechen (parricidium, suppositio partus und Apostasie) schwankte die Praxis[28]).

Mit dem Eindringen des Offizialprinzips und der inquisitorischen Form des Strafprozesses mußte jedoch notwendig eine Umgestaltung der strafrechtlichen Verjährung eintreten. Diesem neuen Verfahren war die Anklage fremd; an die Stelle des Anklägers war der Richter getreten und dieser hatte — im Gegensatz zu seiner Stellung im accusatorischen Prozeß — nunmehr die Verfolgung der Verbrechen von Amts wegen vorzunehmen. Diese Veränderung in der Organisation des Strafprozesses ließ in der Theorie bald lebhafte Zweifel über die rechtliche Natur der Verjährung laut werden. Die Frage war, ob der Richter von Amts wegen, wenn Verjährung eingetreten war, die Unzulässigkeit des Verfahrens oder den Wegfall des materiellen Strafrechtes, m. a. W. der Strafbarkeit der Handlung feststellen mußte.

Carpzow und seine Anhänger verteidigen den Standpunkt, daß die Verjährung nicht nur den staatlichen Strafanspruch, sondern das Verbrechen selbst tilgt und damit die Verfolgung unmöglich macht. Er sagt[29]): „Praescriptio ... ipsum delictum, ac per consequens accusationem quoque et processum criminalem tollit.“ Die gleiche Meinung wie Carpzow vertritt Heinze[30]).

Die zweite Meinung wird dagegen vor allem von Boehmer[31]) und Grantz[32]) vertreten. Diese Theoretiker halten an dem römischen Recht fest und nehmen deshalb an, daß die Verjährung nur die Strafverfolgung ausschließe, das Verbrechen aber nicht beseitige. Dieser Ansicht hat sich v. Risch[33]) angeschlossen.

---

[27]) Vgl. über die „Italienische Doktrin“ Loening S. 397—399.

[28]) Heinze S. 598.

[29]) a. a. O. Pars III Qu. CXLI/6 (S. 340—341); vgl. auch Feuerbach § 69 (S. 117/18): Die Verjährung hebt „das Daseyn des Verbrechens als eines solchen völlig auf“.

[30]) a. a. O. S. 599.

[31]) a. a. O. Pars III Qu. CXLI (S. 132 ff.).

[32]) Grantz, Defensio Inquisitorum ex genuinis jurisprudentiae principii etc., Editio secunda, Francofurti et Lipsiae 1718, Kap. 8, Mebr. I/29 (S. 311).

[33]) Im Gerichtssaal Bd. 36 S. 270/71.

Viele deutsche Schriftsteller dieser Zeit bekannten sich als prinzipielle Gegner der Kriminalverjährung, für die sie überhaupt keinen Rechtsgrund anerkennen wollen. Fast alle waren der Ansicht, der Staat sei verpflichtet, alle begangenen Verbrechen zu strafen, denn die Strafe sei eine Rechtsfolge des Verbrechens. So kam man zu der Behauptung, daß der Staat sich selbst widerspreche, wenn er auf seine Pflicht verzichte und Straflosigkeit gewähre.

Diese gegen die Zulässigkeit der Verjährung gerichteten Angriffe sind nicht ohne Einfluß geblieben auf die Gesetzgebung verschiedener Staaten, die die Verjährung nur unter besonderen Bestimmungen gestatteten, z. B. wenn der Täter nicht flüchtete oder wenn er sich gebessert hatte oder die die Verjährung gar vollständig beseitigten. Eine solche ausdrückliche Aufhebung der Verjährung finden wir in dem Landrecht von Baden/Durlach, 1622, VII, 75, 3:

„Jedoch wollen Wir, daß die in Rechten geordnete Praescription und Verjährung keinem Verbrechenden und Mißhändler hinfüro zu gute kommen, sondern in Unsern Fürstentum und Landen hiemit allerdings aufgehoben seyn solle."

Auch Österreich beseitigte unter dem Einfluß der Aufklärungsbewegung im Jahre 1787 die Verjährung — § 183: „Gegen Verbrechen und Strafbarkeit soll künftig keine Verjährung stattfinden" —, allerdings nur auf kurze Zeit, denn 1803 wurde sie aufs neue und nunmehr bleibend eingeführt, wie sich der ganze Kampf der Aufklärungsliteratur gegen die Verjährung überhaupt zugunsten dieses Instituts entschied.

f) Französisches Recht.

Die erste Gesetzgebung, welche die Verjährung in ihrem vollen Umfange annahm, war der Code pénal vom 25. September 1791, der erstmalig ausdrücklich auch die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen bestimmte. Tit. VI Art. 3 desselben ordnet an, daß nach einer Frist von zwanzig Jahren sowohl eine Strafverfolgung, als auch der Vollzug einer erkannten Strafe unzulässig sein sollte. Spätere Veränderungen im französischen Gesetz betrafen nur die Verjährungsfristen. So hat der Code d'instruction criminelle vom 17./27. November 1808 gemäß der Dreiteilung der Verbrechen in des peines correctionelles, criminelles und de simple police auch die Vollstreckungsverjährung auf zwanzig, fünf und zwei Jahre festgesetzt. Nach diesem Gesetze beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist[34]).

[34]) Loening S. 422.

Aus der Stellung im Gesetz schließt v. Risch[35]), daß es sich im französischen Recht neben dem materiellrechtlichen außerdem um einen prozeßrechtlichen Charakter handle, daß mithin „das Gericht, sobald es sich von dem Vorliegen der Verjährung überzeugt hat, sich einer Entscheidung in der Sache selbst zu enthalten und auf den Ausspruch der Unstatthaftigkeit der Strafverfolgung zu beschränken habe“[36]).

Anderer Ansicht ist indessen Heinze[37]), wenn er ausführt: es ist „... dieselbe französische Gesetzgebung, welche aus der strafaufhebenden Wirkung der Verjährung die letzte Konsequenz zog, indem sie durch den Zeitablauf auch die rechtskräftig erkannte Strafe in Wegfall bringen ließ. Hier tritt die heutige Verjährung am unzweideutigsten in ihrer Eigenschaft als Institut des materiellen Rechts auf“.

Von Frankreich aus fand dann das Institut der Verfolgungs- und der Vollstreckungsverjährung seine Weiterverbreitung, so daß es in fast allen neueren Strafgesetzbüchern aufgenommen worden ist. Zwar muß man Frankreich den Ruhm lassen, zuerst die Verjährung der erkannten Strafe eingeführt zu haben; ob aber die Übernahme dieses Instituts in die deutschen Strafgesetzbücher kritiklos erfolgt oder aus einer vollständigen Wandlung der herrschenden Meinung über das Wesen der Verjährung hervorgegangen ist, ist eine Frage, die wohl der wissenschaftlichen Erkenntnis entzogen sein dürfte[38]).

g) Die Entwicklung in den deutschen Staaten bis zum Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

Während nun die Wissenschaft zu streiten beginnt, ob eine Strafverjährung überhaupt zulässig sein darf, haben die einzelnen Staaten — natürlich in recht verschiedenartiger Ausgestaltung — die Kriminalverjährung aufgenommen. Mit den Gründen, die für oder gegen ihre Einführung vorgebracht wurden, werden wir uns noch ausführlicher beschäftigen.

Der französischen Gesetzgebung folgend, führten Sachsen 1838, Württemberg 1839, Braunschweig 1840, Baden 1845, Thüringen 1850, Bayern 1861 die Verjährung der Strafvollstreckung ein. Gegen die Einführung der Vollstreckungsverjährung erhob sich in dieser Zeit eine lebhafte Gegenbewegung, die natürlich auf das partikuläre deutsche Recht sehr stark wirkte. So wurde die Verjährung der erkannten Strafe

---

[35]) Im Gerichtssaal Bd. 36 S. 272/73.
[36]) v. Risch a. a. O. S. 273.
[37]) a. a. O. S. 600.
[38]) Vgl. hierzu Köstlin S. 150.

nicht aufgenommen von Österreich 1852; eine ausdrückliche Bestimmung gegen sie enthielt das preußische Strafgesetzbuch von 1851. Nach Art. 2 des Kriminalgesetzes für das Königreich Sachsen sind die mit Todes- und lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen und die für diese ausgesprochenen Strafen unverjährbar. Die Strafgesetzbücher Württembergs und Sachsen 1855 bestimmten, daß im Falle der Flucht des Täters die Verjährungsfrist erst vom Tage seiner Entweichung beginnen muß. Die Verschiedenheiten betrafen auch die Dauer der Verjährungsfristen; während Bayern sie auf 30, 20 und 10 Jahre erhöht, sind in Sachsen 1838, Thüringen, Hamburg die Verfolgungsverjährungsfristen denjenigen der Vollstreckungsverjährungsfristen ähnlich.

Alle diese Verschiedenheiten hat aber das für alle deutschen Staaten jetzt geltende Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 beseitigt: es hat die Verjährung der Strafverfolgung und die der Strafvollstreckung anerkannt und in § 66 aufgenommen, welcher lautet:

„Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen."

III. Abschnitt.

Die rechtliche Begründung der Verjährung.

Wie aus dem geschichtlichen Rückblick ersichtlich, haben die bedeutenderen Völker aller Zeiten das Bedürfnis gefühlt, das Institut der Verjährung in ihre Gesetzgebung aufzunehmen, freilich nicht immer in einer gleichmäßig scharfen Ausprägung. Da die Verjährung sich in größerem oder kleinerem Umfange auch in allen modernen Strafgesetzgebungen findet, kann über ihre Bedürfnisfrage gewiß kein Zweifel mehr sein. Wir wollen nun hier zusehen, welches Motiv bei der Einführung der Verjährung maßgebend war, mit anderen Worten, es soll die Frage untersucht werden, aus welchen Gesichtspunkten sich die Notwendigkeit der Verjährung ergibt.

Die mannigfachsten Versuche sind nach dieser Richtung hin angestellt worden, ohne daß jedoch einer dieser vielen Versuche ein befriedigendes Resultat gezeitigt hätte. Angesichts all dieser oft weit auseinandergehenden Versuche einer rechtlichen Begründung der Kriminalverjährung hat Dambach[1]) ausgesprochen, daß es „eine fast seit den Glossatoren bis auf unsere Zeit eifrig geführte Controverse ist,

[1]) a. a. O. S. 43.

aus welchem Grunde die Verjährung in peinlichen Sachen eingeführt worden sei. Die Entscheidungen kreuzen sich auf die mannigfaltigste und sonderbarste Art. Man hat sich zum Beweis nicht nur auf die Quellen des römischen Rechts, sondern gleichzeitig auf die Grundsätze der Rechtsphilosophie, der Criminalpolitik, der Theologie berufen, und es ist eine nicht ganz leichte Aufgabe, in dem Gewirre der heterogenen Ansichten den leitenden Faden festzuhalten".

Was hier Dambach vor siebzig Jahren sagt, hat heute noch Bedeutung und Gültigkeit, wenngleich inzwischen eine Reihe allzudürftiger Begründungsversuche unwidersprochen aus der Diskussion ausgeschaltet worden ist.

Es waren hauptsächlich vier Gründe, die für die Verjährung angeführt wurden:

1. vermutete Besserung des Täters,
2. als Strafäquivalent anzusehende Angst und Reue des Täters,
3. das Verschwinden des Andenkens an die Tat,
4. Veränderung des Beweismaterials.

Hierzu sei sogleich bemerkt, daß wohl die eine oder die andere dieser Auffassungen als sekundärer Gesichtspunkt zugunsten der Verjährung in Frage kommt, daß jedoch keine von ihnen für sich allein eine allgemein befriedigende Begründung der Verjährung zu geben imstande ist.

Den Grund „vermutete Besserung" verteidigen hauptsächlich französische und belgische Schriftsteller[2]), denen deutsche Gelehrte wie Hufnagel[3]), Hepp[4]) und Häberlin[5]) beitreten.

Wir wollen hier anführen, was Hufnagel[6]) darüber sagt: Die Verjährung der Strafklage „ist schon in der Volksansicht gegründet; das, worüber ... schon Gras gewachsen ist, soll nicht erst untersucht und bestraft werden ...". Aber auch auf die Verjährung der Strafe selbst „übt die Zeit ihre Macht auf das Gefühl aus und wenn ein solcher Verbrecher eine lange Zeit so gesetzlich gelebt hat, daß er keine in dem Gesetzbuche für strafbar erklärte Handlung begangen hat, so hat sich die Gerechtigkeit mit ihm ausgesöhnt".

Diese Theorie „der inzwischen erfolgten Besserung" drang auch in verschiedenen Partikulargesetzgebungen Deutschlands durch. So be-

---

[2]) Emile van Hoorebeke, Traité des prescriptions en matière pénale, Bruxelles 1847; J. L. Cousturier, Traité de la prescription en matière criminelle, Bruxelles 1849.
[3]) a. a. O. Bd. I zu Art. 129 (S. 290 ff.).
[4]) a. a. O. Bd. I zu Art. 129 (S. 928).
[5]) a. a. O. Bd. I § 42 (S. 188 ff.).
[6]) a. a. O. S. 291.

herrschte sie das Institut der Verjährung z. B. im badischen (1845), im österreichischen (1803, 1852), im württembergischen (1839), im bayrischen (1813) Strafgesetzbuche.

Da man aber eine positive Besserung nicht beweisen kann, beschränken sich die Gesetze auf die Bedingung, daß der Verbrecher seit dem Beginn der Verjährungsfrist kein neues Verbrechen begangen habe. So heißt es z. B. im badischen Strafgesetzbuche von 1845: „Jedes Verbrechen und Vergehen unterbricht die Verjährung." Mitunter wird folgerichtig das weitere Erfordernis aufgestellt, daß der Verbrecher nicht flüchtig gegangen sein, keinen Vorteil mehr in Händen haben dürfe und Ersatz geleistet haben müsse. So verlangen es hauptsächlich die österreichischen Strafgesetzbücher von 1803 und 1852.

Dies ist aber durchaus unhaltbar, da ja diese Vorschriften zu großen Nachteilen führen können. Denn wer könnte die Gewißheit geben, daß der Verbrecher sich in der Zwischenzeit wirklich gebessert hat? Die Tatsache, daß der Verbrecher in der Verjährungszeit neue Verbrechen nicht begangen hat, läßt durchaus nicht immer auf eine wirkliche Besserung schließen. Vielleicht fehlt es ihm nur an Gelegenheit oder im gegebenen Augenblick an Mut und Unternehmungsgeist. Anderseits ist auch denkbar, daß der Verbrecher in der Zwischenzeit doch wieder Verbrechen begangen hat, die deshalb nicht bekannt geworden sind, weil er bei den neuen Straftaten mehr Schlauheit, Geschicklichkeit und Simulation angewandt hat. Und endlich ist denkbar, daß er sich in der Zwischenzeit Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die zwar nicht unter das Strafgesetz fallen, die aber doch den sichersten Beweis dafür liefern, daß von Besserung keine Rede sein kann.

Es müßte mithin jedenfalls eine wirkliche positive moralische Besserung nachgewiesen werden, wenn diese Besserung eine Bedingung der Verjährung sein sollte.

Ganz richtig bemerkt Heinze[7]):

„Es ist logisch unzulässig, den Beweis einer positiven Tatsache, d. h. der Besserung, durch eine reine Negation erbringen zu wollen, welche für die wirkliche Unterlassung von Verbrechen nur ein Anzeichen, nicht eine beweisende Schlußfolgerung begründet; denn die einzig sichere negative Tatsache, daß spätere Verbrechen nicht bekannt geworden sind, kann die Folge davon sein, daß der Verbrecher neue Verbrechen nicht begangen hat, kann aber auch, trotz Begehung späterer Verbrechen, durch die Geschicklichkeit des Urhebers derselben oder andere das Verborgenbleiben begünstigende Umstände herbeigeführt sein."

---

[7]) a. a. O. S. 606/07.

Dieser Grund der „vermuteten Besserung des Verbrechers" ist also für die Begründung der Verjährung nicht nur in keiner Weise zu verwenden, sondern man könnte durch die volle Einführung dieser Theorie die ganze Kriminalpolitik ruinieren, weil sie vielen wirklich nicht gebesserten Verbrechern zugute kommt, insbesondere aber denen, die so verstockt sind, daß sie sich niemals bessern.

In den erduldeten „schweren Gewissensbissen" sehen den Grund für die Verjährung einige Juristen, welche bei der Beratung des Code d'instruction criminelle mitgewirkt haben. Sie standen unter dem Eindruck der Reaktion gegen die langen und mit Zwangsmitteln geführten Untersuchungen, schrecklichen Qualen und Hinrichtungen Unschuldiger. Man fand nämlich, daß die Furcht vor der drohenden Strafe und die Gewissensqualen, welche der Verbrecher nach der Begehung der verbrecherischen Tat empfindet, ein volles Äquivalent, eine Kompensation der staatlichen Strafe sein könnten. Die Furcht vor dem Fallbeil, die inneren Qualen in der verbrecherischen Seele genügen, um den Verbrecher zu bestrafen. Deshalb hielten die Kriminalisten und Gesetzgeber dieser Zeit die staatliche Strafe für eine zweite, doppelte Strafe, die natürlich der Gerechtigkeit nicht entspreche.

Dieses „mindest beweiskräftige Argument für die Anerkennung straftilgender Macht des bloßen Zeitablaufs"[8]) zu widerlegen, vermag die nüchterne Erwägung, daß die Angst vor der Strafe dem Verbrecher niemals zum Verdienst angerechnet werden kann[9]). Außerdem ist es ja nicht etwa so, als ob alle Menschen derart veranlagt wären, daß der Gedanke an ein einmal begangenes Verbrechen ihr Gewissen so lange quäle, bis ihnen durch ihre Bestrafung ein gerechtes Entgelt für ihre Tat geworden ist.

So ist also auch dieser Grund keinesfalls als ein Rechtfertigungsgrund der Verjährung gelten zu lassen.

Zu dem Argumente „das Verschwinden des Andenkens an die Tat", von dem Abegg[10]) sagt, daß es „der Wahrheit am nächsten" komme, wollen wir hier die Ansicht Pulvermachers[11]) wiedergeben:

„Wenn aber das Verbrechen vor mehr als einem Menschenalter ... verübt worden ist, so ist eben keine beleidigte Generation mehr da. Mögen auch noch Tausende derselben leben, in Ansehung jenes Verbrechens sind sie Einzelne, es ist auch damit das allgemeine Rechtsgefühl, welches durch Verbrechen verletzt worden ist, als solches

[8]) Lammasch a. a. O. S. 110.
[9]) Rindfleisch S. 19.
[10]) a. a. O. S. 35.
[11]) a. a. O. S. 151.

nicht mehr vorhanden und es kann daher auch keine Strafe mehr fordern."

Dieser Auffassung ist jedoch nicht beizutreten. Die Verletzung der einzelnen Individuen einer Generation durch das Verbrechen ist hier nicht maßgebend, sondern lediglich die Verletzung des objektiven Rechts, das erhaben ist über die einzelnen Generationen und ihre Individuen und dessen wesentliche Charakterzüge eben seine „Continuität und Eigenschaft als Verbindungsmittel der physischen Generationen"[12]) bilden.

Ein energischer Verteidiger des Grundes „Veränderung des Beweismaterials" ist Binding[13]):

„Die Beweisvergänglichkeit ist für einen gewissenhaften Gesetzgeber ein zwingender, aber auch der allein zwingende Grund, die Verjährung des Strafrechts anzuerkennen."

Es ist nach langer Zeit, wie diese Theorie ausführt, die Wahrheit bei der Untersuchung verbrecherischer Taten nicht so nachzuweisen, wie dies bei frischen, noch nicht vergessenen geschehen kann. Die Zeit hat die überzeugende Kraft des Beweismittels zerstört. Daher sei es für den Richter sehr schwer, die Tatsachen des Verbrechens, die zur Begründung des gerichtlichen Urteils nötig sind, festzustellen.

Ähnlicher Meinung ist auch Berner[14]):

„Nach dem Ablauf eines gewissen Zeitraums seit der Begehung des Verbrechens wird ein Strafverfahren untunlich, weil die Spuren des Verbrechens dergestalt verdunkelt und die Zeugnisse so unsicher werden, daß sowohl der Anschuldigungs- als der Entlastungsbeweis seine Zuverlässigkeit einbüßt."

Es ist unleugbar, daß in der Erschwerung und Zerstörung des Beweises Momente zu erblicken sind, die für die Begründung und Rechtfertigung der Verjährung sehr wichtig erscheinen, aber der einzige Grund der Verjährung ist die Beweisvergänglichkeit nicht[15]). Nehmen wir nämlich die Veränderung des Beweismaterials als den alleinigen Grund für die Verjährung an, so müssen wir die Strafvollstreckungsverjährung als unstatthaft erklären; bei dieser handelt es sich nämlich um Verbrechen, die schon abgeurteilt sind, bei denen also alles, was zu beweisen war, schon bewiesen ist.

Ferner müssen wir, wenn dieser Grund der einzige ist, die Forderung einer gemeinsamen Verjährungsfrist für sämtliche Verbrechen aufstellen; denn wenn — wie doch anzunehmen ist — das Beweismittel für Verbrechen und Vergehen ganz dasselbe ist, wie können wir da an-

[12]) Heinze a. a. O. S. 606.
[13]) im Handbuch S. 823.
[14]) a. a. O. S. 317.

nehmen, daß das Beweismaterial für Vergehen rascher verschwinden wird als das für Verbrechen?

Ferner gibt es Verbrechen, für welche schriftliche Beweise bestehen, die jahrhundertelang an Beweiskraft nichts einbüßen können. Bei diesen Verbrechen kann sich also das Beweismaterial nicht ändern und deshalb könnten sie auch nicht verjähren.

Natürlich fällt in der Mehrzahl der Fälle die Beweisfrage doch sehr ins Gewicht, denn „die Zeit schafft für die Feststellung des Tatsächlichen Fehlerquellen, die besorgen lassen, daß statt der Wahrheit eine auf trügerische Erkenntnismittel gebaute Fiktion zur Urteilsgrundlage würde, der konkrete Prozeß den Zweck der Prozeßinstitution verfehlte“[16]). Kein Richter kann einen Angeklagten wegen eines Verbrechens, dessen Spuren verwischt, dessen Zeugen nicht mehr am Leben sind, mit ruhigem Gewissen verurteilen. In dubio pro reo!

Auf Grund der eben angeführten Bedenken aber können wir nicht einräumen, daß dieser Grund zur Rechtfertigung der Verjährung genügt.

Der wahre Grund ist vielmehr ein doppelter: Ein prozessualer, d. i. die Feststellung der Wahrheit in bezug auf Schuld oder Nichtschuld eines Angeschuldigten, und ein materieller, nämlich der materielle Grund des „schwindenden Strafbedürfnisses“[17]).

Es ist nämlich nicht gleichgültig, ob der Verbrecher gleich nach seiner Tat bestraft wird, oder erst lange Zeit nachher. Die Strafe muß, wenn sie ihrem Wesen treu bleiben soll, möglichst schnell auf das Verbrechen folgen, weil nach Ablauf einer gewissen Zeit der Eindruck der Tat im Volke verwischt ist und die Strafe nicht mehr als gerechte Vergeltung für den Bruch der Rechtsordnung wirkt. Wenn man z. B. einen Greis für die Taten, die er als Jüngling begangen, bestraft, so ist die Strafe etwas unendlich Schwereres, als die Rechtsordnung gewollt hat. Sie erscheint nicht mehr als ein Akt der Gerechtigkeit, sondern als ein Eingriff in neu begründete, tief eingewurzelte Verhältnisse.

Das natürliche Rechtsgefühl wird also schwächer und heischt nicht mehr Sühne für die Störung der Rechtsordnung. Die dem menschlichen Rechtsbewußtsein geschlagene Wunde vernarbt. Das Volk fordert keine Sühne mehr, ja es erklärt sich gegen dieselbe.

---

[15]) Oetker, Strafantrag und Verjährung, in „Reform des Reichsstrafgesetzbuchs“, herausg. von Aschrott und v. Liszt, Bd. I § 2 Anm. 2 (S. 307).

[16]) Oetker, Strafantrag und Verjährung, in „Reform des Reichsstrafgesetzbuchs“, herausg. von Aschrott und v. Liszt, Bd. I S. 307.

[17]) Oetker, Strafantrag und Verjährung, in „Reform des Reichsstrafgesetzbuchs“, herausg. von Aschrott und v. Liszt, Bd. I S. 313 Anm. 1.

Für die Verjährung der Strafvollstreckung ist dieser materielle Grund allein ausschlaggebend, für die Verjährung der Strafverfolgung aber ist er es in Verbindung mit dem prozessualen Moment der Beweisvergänglichkeit[18]).

Loening[19]) weist allerdings jede Kombination strafrechtlicher und strafprozessualer Elemente zur Erklärung des Instituts der Verjährung als „unklar" ab. Mit Recht hat Oetker dies als ein Vorurteil Loenings bezeichnet[20]):

„Daß jede dieser Erwägungen — der materiellrechtlichen und der prozessualen — isoliert erfaßt zu verschiedener Konstruktion und praktischer Ausgestaltung des Instituts führen würde, hindert nicht, sie zu kombinieren und aus ihrem Zusammen- und Gegeneinanderwirken das Recht der Verjährung zu bestimmen. Gegenüber einer Mehrheit treibender Kräfte läßt sich nicht das gewordene Recht nur von einem Punkte aus erklären."

IV. Abschnitt.

Der rechtliche Charakter der Verjährung.

Ebenso wie die rechtliche Begründung der Verjährung ist auch ihr rechtlicher Charakter in der Strafrechtsliteratur und in der Judikatur, besonders des Reichsgerichts, Gegenstand großer Meinungsverschiedenheiten. Während jedoch der rechtlichen Begründung lediglich eine theoretische Bedeutung zukommt, ist die Erkenntnis der rechtlichen Natur der Verjährung von großer Bedeutung für die Frage ihrer prozessualen Behandlung; hier gilt es nämlich, eine Antwort auf die Frage zu geben, ob durch die Verjährung der Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung die Straftat in ihrer Bedeutung getilgt werde, oder ob durch sie lediglich die prozessuale Geltendmachung des staatlichen Strafanspruchs und somit auch die Bestrafung des Täters ausgeschlossen werde.

Einig ist man sich nur darüber, daß die Verjährung den Charakter einer erlöschenden Verjährung hat[1]) — der Täter erlangt durch sie nicht ein Recht auf Straflosigkeit, vielmehr verliert der Staat sein Recht auf Verfolgung und Bestrafung — und ferner, daß beide Arten der Verjährung auf demselben Grundgedanken beruhen, wie aus ihrer

[18]) Merkel a. a. O. § 89 (S. 244).
[19]) a. a. O. S. 380.
[20]) Oetker, Strafantrag und Verjährung, in „Reform des Reichsstrafgesetzbuchs", herausg. von Aschrott und v. Liszt, Bd. I S. 313 Anm. 1.
[1]) Binding, Handbuch § 161, 2 I S. 821..

Gleichstellung und gleichartigen Behandlung in § 66 RStGB. hervorgeht.

Im übrigen dreht sich der Hauptstreit über die rechtliche Natur der Verjährung in Literatur und Judikatur darum, welchem Gebiete dieses Institut angehört, ob dem materiellen oder dem Prozeß-(formellen) Rechte. Dementsprechend sind in der Strafrechtswissenschaft zwei Grundanschauungen vertreten, zu denen als hauptsächlichste noch eine dritte tritt, die behauptet, daß die Verjährung einen gemischten Charakter in sich trage, also teils, und zwar in erster Linie, materiellrechtlicher und teils prozessualer Natur sei.

Innerhalb dieser ersten Lehrmeinung, die in der Verjährung ein materiellrechtliches Institut erblickt, sind wiederum zwei Auffassungen vertreten.

Die eine dieser beiden Auffassungen, nach der das Wesen der Verjährung Tilgung der Strafbarkeit der Handlung ist, wird vor allem von Heinze[2]), Hälschner[3]), v. Wächter[4]) vertreten.

Das Wesen der Kriminalverjährung sei, so sagt Heinze[5]), „Aufhebung der Strafbarkeit eines Verbrechens auf Grund des Ablaufs einer bestimmten Zeit". Auch Hälschner[6]) sieht die rechtliche Bedeutung der Strafverjährung „nur in der Tilgung der Strafbarkeit der Tat".

Wenngleich diese Ansicht gegenwärtig in der Strafrechtsliteratur so ziemlich überwunden ist, muß es doch um so mehr auffallen, daß sich der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927, wie auch seine Vorläufer, der Amtliche Entwurf von 1925, der Entwurf von 1919, sowie der Entwurf der „Strafrechtskommission" von 1913, jedoch nur scheinbar auf diesen Standpunkt stellen; es heißt nämlich in den §§ 79 Abs. I des Entwurfs von 1927, 78 Abs. I des Amtlichen Entwurfs von 1925, 121 Abs. I des Entwurfs von 1919 und 122 des Entwurfs 1913: „Die Strafbarkeit einer Tat erlischt ...". Aber in den hier angeführten Stellen ist gemäß den betreffenden Begründungen[7]) eine derartige Fassung nur deshalb gewählt, um den materiellrechtlichen Charakter möglichst klar zum Ausdruck zu bringen. Danach soll durch die Verjährung nur der staatliche Strafanspruch zum Erlöschen gebracht werden. So heißt es z. B. in der Begründung

---

[2]) a. a. O. S. 601, 625.
[3]) a. a. O. S. 695.
[4]) a. a. O. § 100 IV A S. 302 ff. (303).
[5]) a. a. O. S. 601.
[6]) a. a. O. S. 695.
[7]) z. B. Denkschrift zu dem Entwurf von 1919, S. 108, zu § 121 Abs. I und auch Begründung zu dem Amtlichen Entwurf von 1925, S. 56, zum 10. Abschnitt: Verjährung.

zum Entwurf von 1927 ausdrücklich u. a.[8]): „Der Entwurf kennt wie das geltende Recht (§ 66 RStGB.) bei allen Straftaten eine Verjährung. Gegenstand der Verjährung ist der Strafanspruch des Staates; er geht durch Ablauf der Verjährungsfrist unter. Die Verjährung ist mithin eine einheitliche, und zwar materiellrechtliche Einrichtung. Diese der herrschenden Lehre des geltenden Rechts entsprechende Auffassung findet ihren Ausdruck in § 83 (§ 82 [1925]); mit der rechtskräftigen Feststellung des Strafanspruches beginnt keine neue Verjährung, sondern nur eine neue Verjährungsfrist. Der Wegfall des Strafanspruches äußert sich verschieden, je nachdem bei dem Eintritt der Verjährung der Strafanspruch bereits rechtskräftig festgestellt ist oder nicht. Im ersteren Falle erlischt die Vollstreckbarkeit der Strafe (§ 83 Abs. I (Satz 2) (§ 82 Abs. I Satz 2 [1925]); im zweiten Falle erlischt die Strafbarkeit der Tat (§ 79 Abs. I Satz 1) (§ 78 Abs. I Satz 1 [1925])." Mit dieser Wiedergabe der Stellungnahme des Entwurfs zu dem Wesen der Verjährung ist schon die zweite Auffassung innerhalb der Gruppe skizziert, welche in der Verjährung ein rein materiellrechtliches Institut erblickt; zu dieser Gruppe von Schriftstellern, welche die Ansicht vertreten, daß durch Verjährung nicht die Strafbarkeit der Handlung, sondern der staatliche Strafanspruch getilgt werde, und deren Meinung als die jetzt herrschende bezeichnet werden kann, gehören Allfeld[9]), Finger[10]), v. Liszt-Schmidt[11]), Loening[12]), Oetker[13]) u. a.[14]).

v. Liszt-Schmidt sagt hierzu in seinem Lehrbuch des Deutschen Strafrechts[15]): „In ihren beiden Gestalten ist die Verjährung Strafaufhebungsgrund. Sie schließt nicht nur die Verfolgung aus, sondern sie tilgt das staatliche Strafrecht. Als Anspruchsverjährung, nicht Klageverjährung, gehört sie inhaltlich und ihrer Eigenart nach nicht dem Prozeßrecht an, sondern dem materiellen Recht, daher evtl.

---

[8]) Zum 11. Abschnitt: Verjährung, S. 59. Der Wortlaut dieser Begründung ist, abgesehen von einigen Paragraphenbezeichnungen, derselbe geblieben wie derjenige der Begründung des Amtlichen Entwurfs von 1925.

[9]) a. a. O. § 46 I, insbes. Anm. 2 S. 284.

[10]) a. a. O. § 102.

[11]) a. a. O. § 76 II S. 437.

[12]) a. a. O. S. 379 ff., 432 ff.

[13]) Oetker, Das Verfahren vor den Schwur- und Schöffengerichten § 42 I, 3 S. 353/54 (mit Anm. 21).

[14]) Wachenfeld a. a. O. § 80 S. 290; Merkel-Liepmann a. a. O. § 86, 1 S. 299/300; Schwarze zu § 66 N. 3; v. Kries, Lehrbuch des Strafprozeßrechts § 3 I S. 8—9 und § 74 III S. 638; ferner in ZStW. Bd. 5 S. 12; M. E. Mayer a. a. O. A I S. 521/22 Kap. 12.

[15]) a. a. O. S. 437.

freisprechendes Urteil." — Wachenfeld[16]): „Die Verjährung ist ein Strafaufhebungsgrund, genau so wie der Straferlaß und gehört dem materiellen Recht an." — M. E. Mayer[17]): „Die Verjährung hebt den schon entstandenen Strafanspruch auf." Ähnlich drücken sich Finger[18]), Allfeld[19]), Berner[20]) und Schütze[21]) aus, indem sie von einem Erlöschen des Strafklageanspruchs durch die Verjährung sprechen.

Auch das Reichsgericht hat sich mehrfach für den materiellrechtlichen Charakter der Verjährung ausgesprochen; z. B. heißt es in einem Erkenntnis im 12. Bande S. 436: „Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Verjährung der Strafverfolgung sind nicht, jedenfalls nicht ausschließlich, prozeßrechtlicher Natur, sondern gehören wesentlich dem materiellen Rechte an. Die Folge des Eintritts der Verjährung ist nicht sowohl der Wegfall einer prozessualen Voraussetzung für die Statthaftigkeit der Strafverfolgung, als vielmehr der Wegfall des materiellen Rechtes des Staates zur Strafverfolgung, des staatlichen Strafanspruches selbst und damit der Strafbarkeit der an sich von dem Gesetze unter Strafe gestellten Tat. Die Gesetzesvorschriften, welche als die Folge des Zeitablaufes den Wegfall dieses Strafanspruches und der Strafbarkeit der Tat anordnen, gehören deshalb als solche dem materiellen Strafrechte an."

Eine zweite Auffassung hält die Verjährung ihrem Wesen nach für ein prozessuales Institut, an welches sich materiellrechtliche Wirkungen erst sekundär und als mittelbare anschließen. Die Vertreter dieser Meinung, vor allem Rüdorff-Stenglein[22]) und Oppenhoff[23]) glauben aus dem Wortlaute des § 66 RStGB. entnehmen zu können, daß es sich bei der Verjährung nicht um Tilgung des dem Staate aus dem Verbrechen erwachsenen Strafanspruchs, sondern um Ausschließung der Strafverfolgung, bzw. Strafvollstreckung handle, so daß demnach die Verjährung ihrem Wesen nach zunächst als prozessuales Institut angesprochen werden müßte. Dem steht auch nicht entgegen, daß sich diese Materie im Strafgesetzbuch findet, denn es gibt viele Rechtssätze prozessualen Inhaltes, die sich in materiellen Gesetzessammlungen finden und umgekehrt.

---

[16]) a. a. O. S. 290.
[17]) a. a. O. S. 521/22.
[18]) a. a. O. § 102.
[19]) a. a. O. S. 284 f.
[20]) a. a. O. S. 319/20.
[21]) a. a. O. S. 211.
[22]) a. a. O. zu § 66 N. 2.
[23]) a. a. O. zu § 66 N. 1; in den neueren Auflagen Oppenhoff-Delius ist jedoch gemischter Charakter angenommen.

Nach einer dritten Auffassung ist die Verjährung ein Institut gemischten Charakters insofern, als sie zwar ihrem Grundgedanken nach dem materiellen Rechte angehört, im geltenden Rechte aber eine prozessuale Einkleidung erhalten hat und somit als eine negative Prozeßvoraussetzung zu betrachten ist. Diese Ansicht vertritt vor allem neben Olshausen[24]) und Frank[25]) v. Risch in zwei Aufsätzen, behandelnd die Fragen des rechtlichen Charakters bzw. der rechtlichen Konstruktion der Kriminalverjährung[26]). Im Eingang des in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" 1889 S. 235 ff. veröffentlichten Aufsatzes faßt v. Risch das Ergebnis der von ihm angestellten Erörterungen dahin zusammen, „daß er im Gerichtssaal ... den Nachweis zu erbringen gesucht habe, daß die heutige Kriminalverjährung ungeachtet der gesetzlichen Unterscheidung einer Strafverfolgungs- und einer Strafvollstreckungsverjährung auf den einheitlichen Gesichtspunkt der Aufhebung des staatlichen Strafanspruchs durch ununterbrochenen Zeitablauf zurückzuführen sei, daß sie aber zugleich den Charakter eines gemischten, teils materiell-, teils prozeßrechtlichen Instituts an sich trage, daß sie nämlich ihrem inneren Grund und Wesen nach Tilgung des materiellen Anspruchs bedeute, formell aber und ihrem unmittelbaren Effekte nach als Hinderung der prozessualen Aktion hervortrete, indem sie (ihre Liquidität vorausgesetzt) teils die gerichtliche Anhängigmachung, Untersuchung und Sachentscheidung bezüglich des behaupteten Strafanspruchs, teils die Vollstreckung des bereits rechtskräftig festgestellten Strafanspruchs abschneide, daß mithin die Anspruchsvernichtung zwar in Gestalt und durch das Medium der Versagung der prozessualischen Aktion bewirkt werde, nicht aber in prozessualen Rücksichten wurzele, daß vielmehr nach der im Gesetze selbst zum unverkennbaren Ausdruck gebrachten Idee des Verjährungsinstituts die prozessuale Entkräftung des Anspruchs ihren letzten, wenn auch nicht ausschließlichen Grund in dem Untergange des materiellen Strafrechts habe, dieser Untergang aber in spezifisch prozessualer Form und insofern mit potenziertem Charakter zur Darstellung gelange".

Nach dieser kurzen Darstellung der über das Wesen der Verjährung bestehenden Ansichten nehmen wir nunmehr selbst zu dieser Frage Stellung.

M. E. gehört die Verjährung dem materiellen Rechte an, und zwar stellt sie sich dar als Erlöschen des staatlichen

---

[24]) a. a. O. zu § 66 N. 2 S. 370.
[25]) a. a. O. zu § 66.
[26]) Im Gerichtssaal Bd. 36 S. 241 ff. und in ZStW. Bd. 9 S. 235 ff.

Strafanspruchs auf Grund des Ablaufes der im Gesetz bestimmten Zeit.

Gegen die (ebenfalls materiellrechtliche) Auffassung, daß die Verjährung das Verbrechen selbst, bzw. die objektive Strafbarkeit der Handlung tilge, ist einzuwenden, daß durch Zeitablauf niemals einer Handlung der objektive Strafbarkeitscharakter genommen werden kann. Der Staat kann wohl den Eintritt der schlechthin an eine Straftat geknüpften Folgen in besonderen Fällen gesetzlich ausschließen, nicht aber kann er das Verbrechen zu einem Nichtverbrechen machen[27]).

Ferner würde, wenn die strafbare Handlung selbst hinwegfiele oder nach Ablauf der Verjährungsfrist straflos wäre, auch der Teilnehmer nicht mehr bestraft werden können; wenn nämlich der Haupttäter infolge der Tilgung der objektiven Strafbarkeit straflos wäre, so müßte dies gemäß der akzessorischen Natur der Teilnahme auch hinsichtlich des Anstifters oder Gehilfen der Fall sein, selbstverständlich ebenfalls bezüglich des Mittäters.

Vor allem spricht der § 68 Abs. II RStGB. gegen die delikts- und strafbarkeitstilgende Anschauung, der bestimmt, daß die Unterbrechung der Verjährung nur hinsichtlich desjenigen wirke, gegen den die (richterliche) Handlung vorgenommen wird.

Es erlischt also nur, wie schon bemerkt, der Strafanspruch des Staates. Nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren verzichtet die Rechtsordnung auf das Recht, den ihr aus der Verbrechensbegehung zustehenden Anspruch zu realisieren und den Täter zur Verantwortung zu ziehen. Damit ist aber m. E. das Wesen der Kriminalverjährung der Hauptsache nach charakterisiert.

Aus der von uns hier vertretenen Ansicht ergibt sich auch, daß das Urteil im Falle der Verjährung auf Freisprechung zu lauten hat. Durch Verjährung wird der staatliche Strafanspruch aufgehoben. Diese Folge kann im Urteil nur dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß der Angeklagte freigesprochen wird, und zwar „wegen Verjährung". Das Vorhandensein der Verjährungsvoraussetzung schließt jede Beweiserhebung über Schuld oder Nichtschuld und mithin auch deren urteilsmäßige Feststellung aus. Bestehen Zweifel über den strafrechtlichen Charakter der Handlung und somit über den Eintritt der Verjährung, so muß das Gericht in die Beweisaufnahme bezüglich der Sache eintreten, um festzustellen, ob die Bedingungen der Verjährung gegeben sind; selbst wenn aber dadurch die Nichtschuld des Angeklagten festgestellt wird, hat das Urteil auf Freisprechung wegen Verjährung schlechthin zu lauten, denn die Schuldfrage entzieht sich im Falle

---

[27]) So v. Risch im Gerichtssaal Bd. 36 S. 248.

der Verjährung der Prüfung und infolgedessen auch der urteilsmäßigen Feststellung, wenn die Straffrage jedenfalls verneint werden müßte.

Eine selbständige prozessuale Bedeutung vermögen wir der Verjährung nicht zuzuerkennen; wir erblicken vielmehr in den Wirkungen der Verjährung auf prozessualem Gebiete nur Reflexe ihrer materiellrechtlichen Natur.

Gegen die rein prozessuale Auffassung von dem Wesen der Verjährung sagen wir mit v. Damm[28]), „daß die Verjährung zwar zweifellos prozessuale Wirkungen hat, daß man sie aber deshalb doch nicht als prozessuale Bestimmung ansehen kann. Denn ihre Wirkung auf prozessualem Gebiete ist lediglich ein Ausfluß ihrer materiellrechtlichen Natur. Sobald der Strafanspruch erloschen ist, haben strafprozessuale Bestimmungen für den betreffenden Fall nicht die mindeste Bedeutung mehr, die prozessualen Wirkungen der Verjährung sind daher keine selbständigen, sie sind vielmehr nur die Folge des Wegfalls des staatlichen Strafanspruches. Prozessualer Natur könnten sie sein, wenn durch sie nicht sowohl die Verfolgung, als vielmehr die richterliche Entscheidung über die Strafsache ausgeschlossen würde; dem steht aber das positive Recht entgegen."

Im einzelnen ist dieser prozessualen Auffassung entgegenzusetzen, daß der Wortlaut allein: „die Strafverfolgung ... wird ausgeschlossen" für die Frage, ob die Materie materiellrechtlicher oder prozessualer Natur sei, von keiner entscheidenden Bedeutung sein kann; gibt es doch viele Vorschriften mit prozessualer Fassung, die gleichwohl dem materiellen Rechte angehören. Es kommt vielmehr auf den Inhalt und den beabsichtigten Zweck der betreffenden Vorschrift an und der ist hier nach richtiger Ansicht Tilgung des staatlichen Strafanspruchs. — Einen Beweis für die materiellrechtliche Natur der Verjährung bildet ferner die Abstufung der Verjährungszeit in § 67 RStGB., die mit einer prozessualen Natur der Verjährung nicht in Einklang gebracht werden könnte. Durch die Abstufung der Verjährungsfrist nach der Schwere der strafbaren Handlungen in 20, 15, 10 Jahren usw. kommt zum Ausdruck, daß der Staat je nach der Qualifikation des Deliktes in größeren oder geringeren Zeiträumen auf seinen Strafanspruch verzichtet.

Was den Amtlichen Entwurf von 1925 anlangt, so steht Sauer[29]) zu Unrecht trotz der materiellrechtlichen Wortfassung des geplanten Gesetzestextes[30]) und trotz der dazugehörigen gleichartigen Begrün-

[28]) In ZStW. Bd. 36 S. 354/55.

[29]) Im Gerichtssaal Bd. 91 S. 441 ff. (1925); vgl. dazu Sauer, Grundlagen des Prozeßrechts 1919 § 16 II, 1 e α S. 330 ff.

[30]) § 78 Abs. I dieses Entwurfs lautet: „Die Strafbarkeit einer Tat erlischt ..."

dung[31]) auf dem Standpunkt, und diesen Standpunkt wird Sauer auch hinsichtlich des Entwurfes von 1927 einnehmen, daß das Institut der Verjährung hier dennoch einen gemischten, ja überwiegend prozeßrechtlichen Charakter aufweise; wenn auch im Ergebnis durch die Verjährung der staatliche Strafanspruch aufgehoben wird, so zeigen sich — nach Sauer — durch den Ausschluß des Verfahrens zunächst so erhebliche prozessuale Erscheinungen, die nicht nur als Reflexwirkungen des Wegfalls des materiellen Strafrechts aufgefaßt werden können, sondern vielmehr für das Verfahren ein selbständiges Prozeßhindernis bilden und sogar für das Wesen der Verjährung in erster Linie in Betracht kommen. Daher müsse man durchaus an dem prozessualen Charakter der Verjährung festhalten.

Hiergegen ist jedoch zu sagen, daß, solange für den Staat ein Anspruch auf Strafe besteht, das Verfahren nicht ausgeschlossen werden kann; bei Beseitigung aber entweder des materiellen Strafrechts oder des Prozesses ist es das Einfachere und sicherlich auch das Natürlichere, das Erstere aufzuheben, zumal das Vorhandensein eines staatlichen Strafanspruchs eine materielle Voraussetzung und Grundlage für den Prozeß bildet.

Dieser Umstand ist erkannt und berücksichtigt worden in den Entwürfen von 1925 und 1927; es ist daher hier dem Institut der Verjährung ein materiellrechtlicher Charakter beigelegt worden.

Wünschenswert wäre es indessen, wenn die Ausdrucksweise des Entwurfs von 1927 in § 79 Abs. I (Die Strafbarkeit einer Tat erlischt ...) in dem Sinne abgeändert würde, daß die Verjährung äußerlich klarer als Strafanspruchsverjährung kenntlich gemacht würde.

Wir möchten daher der von Graf zu Dohna[32]) vorgeschlagenen Fassung beitreten, die da lautet:

> „Der Strafanspruch des Staates wird durch Verjährung getilgt mit der Wirkung, daß die Verfolgbarkeit der Tat und die Vollstreckbarkeit einer erkannten Strafe erlöschen."

Diese Fassung würde jeden Zweifel darüber ausschließen, daß es sich hinsichtlich der Verjährung in ihren beiden Arten um Erlöschen des staatlichen Strafanspruches handeln würde. Damit wäre ebenfalls der materiellrechtliche Charakter mit prozessualen Reflexwirkungen genügend gekennzeichnet.

---

[31]) Begründung zum 10. Abschnitt: Verjährung, S. 56.

[32]) a. a. O. S. 206; diesen Vorschlag hinsichtlich der Wortfassung der Verjährung hat Graf zu Dohna ursprünglich für den Entwurf von 1925 aufgestellt; er ist indessen für den Entwurf von 1927 aufrechtzuerhalten, da die Formulierung der Verjährung in dem Entwurf von 1927 dieselbe wie in dem Amtlichen Entwurf von 1925 geblieben ist.

V. Abschnitt.

Die dogmatische Ausgestaltung der Verjährung nach dem Reichsstrafgesetzbuch und den deutschen Strafgesetzentwürfen von 1909 bis 1927.

§ 1.

Beginn der Verjährung.

a) Beginn der Verfolgungsverjährung.

Über den Beginn der Verfolgungsverjährung bestimmt der § 67 RStGB. in Abs. IV:

> „Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges."

Der Entwurf 1927 dagegen bestimmt über den Beginn der Verjährung strafbarer Handlungen in § 80:

> „Die Verjährung beginnt, sobald die strafbare Tätigkeit abgeschlossen ist oder das strafbare Verhalten aufhört. Tritt der zum Tatbestand gehörige Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt."

Die bisherige Bestimmung, daß der Fristenlauf „mit dem Tage", an dem die strafbare Handlung begangen ist, beginnen soll, ist in dem Entwurf nicht mehr enthalten. Die gesetzliche Bestimmung des geltenden Rechts führt dazu, den Tag, an welchem die strafbare Handlung begangen wurde, als ersten Tag der Verjährungsfrist anzurechnen, ohne daß auf den genauen Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung irgendwelche Rücksicht zu nehmen ist. Wenn also z. B. eine Übertretung am 10. August abends 11 Uhr begangen wird, beginnt die Verjährungsfrist schon in der vorhergegangenen Nacht um 12 Uhr zu laufen und ist in der Nacht vom 9. auf den 10. November um 12 Uhr beendigt. Sie endigt somit bereits mit dem Ablauf des dem Begehungstage vorhergehenden Kalendertages. Es wird also die Verjährungsfrist nicht a momento ad momentum (sog. computatio naturalis) berechnet, da es sehr oft unmöglich oder sehr schwer ist, den Zeitpunkt der begangenen Tat festzustellen, sondern a die ad diem (sog. computatio civilis). Über diese Berechnung besteht nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes kein Zweifel; die Zweckmäßigkeit dieser Festlegung wird indessen vielfach bestritten. Um dem Rechnung zu tragen,

hat der Amtliche Entwurf 1925 und, diesem folgend, auch der Entwurf 1927 diese bisherige Besonderheit preisgegeben; in der Begründung heißt es: „Auf die Berechnung der Frist sollen künftig, was im Einführungsgesetze zu bestimmen sein wird, die §§ 186 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden."

Die Fassung des § 80 des Entwurfs 1927 unterscheidet sich noch weiterhin wesentlich von der entsprechenden Bestimmung des geltenden Rechts. Nach dem Entwurf beginnt die Verjährung, sobald die strafbare Tätigkeit abgeschlossen ist oder das strafbare Verhalten aufhört. Tritt der zum Tatbestand gehörige Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt. § 67 Abs. IV RStGB. läßt die Verjährung beginnen mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolgs. Mithin soll es nach geltendem Recht bei der Bestimmung des Zeitpunktes der begangenen Handlung auf den Erfolg nicht ankommen, maßgeblich ist vielmehr lediglich der Augenblick der Willensbetätigung. Diese Bestimmung ist ohne Bedeutung in den Fällen, in denen die verbrecherische Tätigkeit ihren Erfolg sogleich im Gefolge hat; sie kommt aber in Betracht, wenn die strafbare Handlung mit ihrem Erfolg nicht zusammenfällt, diese beiden Ereignisse vielmehr zeitlich auseinanderfallen. Über die Auslegung dieser Bestimmung des geltenden Rechts ist in Literatur und Rechtsprechung ein heftiger Kampf entbrannt. Insbesondere sind es die Worte „Handlung" und „Erfolg", deren Bedeutung ganz verschiedenartig aufgefaßt wird.

Nach der von Finger[1]), Frank[2]), Loening[3]), v. Liszt-Schmidt[4]) u. a.[5]) vertretenen Ansicht ist unter „Handlung" hier lediglich die Willensbetätigung, die körperliche Tätigkeit des Verbrechers zu verstehen, während die übrigen Merkmale des Delikts unter den Begriff des „Erfolges" zu subsumieren sind.

Dagegen fassen, der Rechtsprechung des Reichsgerichts folgend, vor allem Olshausen[6]) und Binding[7]) „Handlung" als „strafbare Handlung" auf und meinen demnach, erst wenn eine solche in ihren gesetzlichen Begriffsmerkmalen gegeben sei, könne sie zu verjähren beginnen.

---

[1]) a. a. O. § 102.
[2]) a. a. O. zu § 67.
[3]) a. a. O. S. 437.
[4]) a. a. O. § 77 II S. 439.
[5]) Hälschner a. a. O. S. 698; Lourié a. a. O. S. 126; Schwarze zu § 67 N. 5.
[6]) a. a. O. zu § 67 N. 9 f. S. 376 ff.
[7]) Binding im Handbuch Bd. 1 § 162 S. 837 ff.

M. E. darf der Lauf der Verjährungsfrist bei allen Delikten mit dem Momente des Abschlusses der verbrecherischen Tätigkeit beginnen. Der Erfolg selbst kommt gar nicht in Betracht, denn nach dem Wortlaut des Gesetzes ist lediglich erforderlich, daß der Täter seinen verbrecherischen Willen betätigt hat, d. h. alles, was zum Abschluß der strafbaren Handlung gehört, ausgeführt hat. Wäre nämlich umgekehrt der Zeitpunkt des Erfolges entscheidend, so würde die Anfangsbestimmung der Verjährungsfrist von zufälligen, oft kaum erweislichen Umständen abhängig gemacht werden und die gefährlichste Ungewißheit entstehen.

Diese Ansicht, die die Nichtberücksichtigung des Erfolges bei der Berechnung der Verjährungsfrist verlangt, befriedigt nicht nur unser Gerechtigkeitsgefühl, sondern steht auch im Einklang mit den Forderungen der modernen individualistischen Kriminalpolitik. Wenn nämlich die Schwere des Verbrechens nicht nach dem äußeren Erfolg, wie die klassische Schule lehrt, sondern aus der inneren Gesinnung sich bestimmen soll, so kann die Tat schon nach dem verbrecherischen dolus, nicht erst nach dem Erfolg gewertet werden und die Grundlage der Verjährung abgeben. Die andere Lehre, die das Reichsgericht[8]) vertritt und in der Praxis zur Herrschaft gelangt ist, geht davon aus, daß der staatliche Strafanspruch als Gegenstand der Verjährung doch unmöglich verjähren könne, bevor er überhaupt entstanden sei. Wenn das Gesetz die Berücksichtigung des Erfolges in § 67 Abs. IV ausschließe, so sei hier unter Erfolg nur ein ferner liegender Erfolg zu verstehen, der, wenngleich straferhöhend, die Deliktsnatur der Handlung jedoch nicht mehr bedingt. Das Reichsgericht hat seinen Standpunkt zusammenfassend in dem Erkenntnis vom 29. Januar 1909 dargelegt; in dieser in Bd. 42 S. 171 ff. abgedruckten Entscheidung heißt es: „Diese Vorschrift — des § 67, Abs. IV — besagt nach der ihr in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung gewordenen Auslegung nicht, daß es für den Beginn der Verjährung stets nur auf die äußerliche Betätigung des Willens des Täters ankomme. ‚Begangen' ist eine strafbare Handlung, sobald ihre gesetzlichen Begriffsmerkmale verwirklicht sind. Gehört es im einzelnen Falle zum Tatbestande eines Vergehens, daß das Handeln des Täters einen bestimmten Erfolg herbeigeführt habe, und ist dieser Erfolg eingetreten, so kann die Verjährung erst von dem Zeitpunkte des Erfolgeintrittes ab zu laufen anfangen, da erst hierdurch der Vergehenstatbestand in seiner konkreten Erscheinung vollendet und damit der Strafanspruch des Staates, soweit er sich gegen das vollendete Delikt richtet, zur Existenz gelangt ist.

[8]) Vgl. z. B. RG. Bd. 9 Nr. 45 S. 152 ff., Bd. 26 Nr. 103 S. 261 ff., Bd. 42 Nr. 55 S. 171 ff.

Das Handeln des Täters und die von seinem Handeln ausgehende Wirkung lassen sich, auch wenn sie zeitlich auseinanderliegen sollten, insoweit nicht trennen; sonst könnte ein Strafanspruch schon zu verjähren beginnen, ehe er noch entstanden und seine Verfolgung für die dazu berufenen Organe des Staates rechtlich überhaupt möglich war." ... „Bestimmt das Gesetz, daß der Erfolg des Handelns ausnahmsweise nicht abzuwarten sei, so ist dies auf diejenigen besonderen Fälle zu beschränken, in denen der strafbare Charakter einer bereits vorliegenden Straftat sich endgültig erst durch den noch unbestimmten schließlichen Erfolg entscheidet."[9])

Dieser Entscheidung des Reichsgerichts zufolge kommt also bei der Bestimmung des Anfangs der Verjährungsfrist nicht nur die körperliche Tätigkeit in Betracht, sondern auch der schließliche Erfolg, der immer, mag dieser nach langen Jahren oder schon nach Monaten eintreten, abgewartet werden muß. Eine Ausnahme hiervon macht das Reichsgericht dort, wo der strafbare Charakter einer bereits vorliegenden strafbaren Handlung sich definitiv erst durch einen noch unbestimmten schließlichen Erfolg entscheidet. Liegt ein solcher Fall vor, so soll der Erfolg für den Beginn der Verjährung nicht abgewartet werden; man spricht hier von einem entfernteren Erfolg. Hiermit hat aber das Reichsgericht gegen das allgemein anerkannte Prinzip: je schwerer das begangene Delikt, desto größer die Strafe, verstoßen; es ist nämlich hiernach möglich, daß eine vorsätzliche verbrecherische Tat, die erst durch den schließlichen Erfolg sich definitiv als eine schwere ergibt, wenn man diesen Erfolg nicht abwartet, verjähren würde; dagegen wäre eine fahrlässige Tat noch verfolgbar, denn die Straflosigkeit kann nach dieser Ansicht erst mit dem Eintritte des schließlichen Erfolges beginnen, da vorher eine strafbare Handlung eben nicht vorliegt. Damit würde der unbillige Zustand eintreten, daß ein schwereres Delikt eher verjährt als das leichtere, z. B. bei der vorsätzlichen und fahrlässigen Brandstiftung.

Dies widerspricht aber nicht nur dem Gerechtigkeitsgefühl, sondern auch „der klaren Absicht und dem Sinn des Gesetzes"[10]).

Was den Verjährungsbeginn der Handlung des Anstifters bzw. des Gehilfen betrifft, so betrachtet das Reichsgericht[11]) für diesen Fall konsequenterweise denjenigen Tag als ersten der Verjährung, an welchem die Handlung, zu der angestiftet bzw. Hilfe geleistet worden ist, begangen ist, mit Ausnahme nur derjenigen Fälle, wo das Gesetz die Anstiftung als solche schon mit Strafe bedroht (so §§ 49a, 85, 112

[9]) Ähnliche Ausführungen bei Binding, Grundriß S. 305.
[10]) Loening S. 437.
[11]) Bd. 5 Nr. 98 S. 282, Bd. 9 Nr. 3 S. 10.

RStGB.). Während der Gesetzgeber in diesen letzteren Fällen der Anstiftung den Charakter eines selbständigen Verbrechens gegeben hat, ist sie für den Fall, daß die Haupttat nicht dazutritt, an sich ein strafrechtlich indifferenter Akt.

Zum entgegengesetzten Ergebnisse kommen natürlich diejenigen, nach denen die Handlung im Sinne des § 67 Abs. IV „begangen" ist mit dem Augenblicke der reinen Willensbetätigung. In dem Falle muß die Verjährungsfrist unabhängig von der Zeit der Haupttat beginnen. Diese Ansicht vertreten vor allem Loening[12]), Frank[13]), Allfeld[14]), v. Liszt-Schmidt[15]), sowie neuerdings Olshausen[16]).

Bezüglich der sogenannten fortgesetzten, gewohnheits- und gewerbsmäßig verübten Delikte ist die herrschende Lehre der Ansicht, daß die einzelnen Akte des Täters oder Teilnehmers, aus welchen das fortgesetzte Delikt besteht, als solche nicht verjähren können, weil nur mit der letzten Handlung des Täters, bzw. Teilnehmers der Tatbestand des Delikts erfüllt wird.

Entsprechendes gilt auch für die sogenannten fortdauernden Delikte; bei ihnen beginnt die Verjährung erst mit dem Aufhören des rechtswidrigen Zustandes.

Die juristische Natur dieser Delikte besteht also darin, daß nicht nur die Herbeiführung des rechtswidrigen Zustandes, sondern auch dessen Aufrechterhaltung zum Tatbestand des Delikts gehört.

Mit den fortdauernden Delikten nicht zu verwechseln sind die sogenannten Zustandsdelikte; hierunter versteht man ein solches Delikt, bei welchem der Verbrecher durch eine einmalige abgeschlossene Handlung einen fortdauernden rechtswidrigen Zustand erzeugt. Die Verjährungsfrist beginnt bei solchen Delikten nicht mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustands, sondern mit der verbrecherischen Handlung selbst.

Fast völlige Übereinstimmung herrscht in Doktrin und Praxis darüber, daß bei den sogenannten Unterlassungsverbrechen, deren Tatbestand einen Ungehorsam gegen Staat und Gesetz bildet, die Verjährungsfrist mit dem Tage beginnt, an welchem die Verpflichtung zum Handeln aufhört, oder mit dem Ablauf der Zeit, innerhalb welcher die gebotene Handlung noch vorgenommen werden sollte und konnte[17]).

---

[12]) a. a. O. S. 440.
[13]) a. a. O. zu § 67.
[14]) a. a. O. S. 288.
[15]) a. a. O. § 77 II S. 439.
[16]) a. a.O. zu § 67 N. 6c S. 380.
[17]) Frank zu § 67; Olshausen zu § 67 N. 13 S. 378.

Es würde zu weit führen, wenn hier auf die einzelnen Streitfragen noch näher eingegangen würde; die tiefe und vielgestaltige Zersplitterung, die die Fassung der Bestimmung des § 67 Abs. IV und seine Auslegung hervorgerufen hat, ist schon aus den bisherigen Ausführungen ersichtlich. Ein solcher Zustand der Zersplitterung, Ungewißheit und evtl. Unsicherheit ist immer unerwünscht, und deshalb finden wir auch in den Entwürfen eine völlige Umgestaltung der jetzt geltenden Bestimmung.

Der Entwurf von 1927 läßt in § 80 (§ 79 des Entwurfs von 1925) die Verjährung grundsätzlich mit dem Abschlusse der strafbaren Tätigkeit oder dem Aufhören des strafbaren Verhaltens beginnen, mit der Maßgabe, daß, falls zum strafbaren Tatbestande der Eintritt eines Erfolges gehöre, der Zeitpunkt des Eintrittes dieses Erfolges für den Beginn der Verjährung maßgebend sein soll.

Die Begründung zum Amtlichen Entwurf 1925 hebt ausdrücklich hervor[18]), daß der Entwurf sich der Auffassung der Praxis anschließe, wonach die Verjährung keinesfalls beginnen könne, bevor nicht ein gesetzlicher Strafanspruch entstanden sei. „Die Worte ‚die strafbare Tätigkeit abgeschlossen ist' sollen klarstellen, daß die Verjährung des Versuchs und der Straftaten, die, wie der Meineid, einen Erfolg nicht zur Strafbarkeit voraussetzen, erst in dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Täter aufgehört hat, tätig zu sein, nicht schon in dem Augenblick, in dem er mit der Ausführung begonnen hat. Für die sogenannten Dauerdelikte, wie die Freiheitsberaubung (§ 249), ergibt sich aus der zweiten Alternative, daß die Verjährung erst mit der Beendigung des strafbaren Zustandes anfängt."

b) Beginn der Vollstreckungsverjährung.

Bezüglich des Beginns der Vollstreckungsverjährung haben die Entwürfe gegenüber dem jetzt geltenden Recht keine wesentlichen Änderungen gebracht.

Das RStGB. bestimmt hierüber in § 70 Abs. II:

> „Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist."

Die Fassung des § 83 Abs. I Satz 1 des Entwurfs von 1927 (§ 82 Abs. I Satz 1 des Amtlichen Entwurfs von 1925) lautet:

> „Wird auf Strafe erkannt, so beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung eine neue Verjährungsfrist zu laufen."

---

[18]) S. 57.

Statt des Wortes „Urteil“ ist der umfassendere Ausdruck „Entscheidung“ gewählt, und zwar seit dem Entwurf der „Strafrechtskommission“ von 1913. Es soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß alle auf Strafe lautenden Entscheidungen gemeint sind, also auch Strafbefehl, Strafverfügungen, Strafbescheide, ebenfalls die eine Gesamtstrafe festsetzenden Urteile und Beschlüsse.

Ferner fällt bei der Fassung des Entwurfs auf, daß mit der rechtskräftigen Feststellung des Strafanspruchs keine neue Verjährung beginnt, sondern nur eine neue Verjährungsfrist. Dies entspricht der Auffassung der herrschenden Lehre von der Einheitlichkeit der Verjährung als einer Verjährung des staatlichen Strafanspruchs.

§ 2.

Unterbrechung bzw. Verlängerung der Verjährung.

a) Unterbrechung bzw. Verlängerung der Verfolgungsverjährung.

Wir kommen nunmehr zu der wohl sachlich wichtigsten Neuerung der Strafgesetzentwürfe gegenüber dem geltenden Recht auf dem Gebiete der Verjährung: es ist dies die Einführung der Verjährungsverlängerung, und zwar nicht nur bei der Verfolgungsverjährung, die wir hier zunächst behandeln, sondern auch bei der Strafvollstreckungsverjährung.

So lautet die Bestimmung des Entwurfs von 1927, betreffend die Verjährungsverlängerung bei der Verjährung strafbarer Handlungen — § 82 —:

> „Das Gericht kann die Verjährungsfrist auf Antrag der Strafverfolgungsbehörde verlängern, wenn es die besonderen Umstände des Falles gebieten.
>
> Insgesamt darf die Frist, auch wenn sie mehrfach verlängert wird, höchstens um die Hälfte verlängert werden.
>
> Der Beschluß wirkt gegen alle an der Tat beteiligten Personen.“

Diese Möglichkeit der Verlängerung der Verjährungsfrist ist dem geltenden Recht völlig fremd. Dagegen kennt es eine Unterbrechung der Verjährung, die jedoch wiederum der Entwurf fallen gelassen hat. Die entsprechende Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuchs lautet:

> § 68. „Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung."

Nach diesem Wortlaut ist also zunächst Voraussetzung, daß eine Handlung des Richters vorliegt. Der Staatsanwaltschaft dagegen steht nicht das Recht zu, den Lauf der Verjährung durch Handlungen ihrerseits zu unterbrechen. Dies berührt deshalb so besonders eigenartig, weil dem Staatsanwalt allein die Entscheidung darüber obliegt, wie er die Verfolgung betreiben will, und wann die öffentliche Klage zu erheben sei; obwohl er sonach im Verfahren vor Erhebung der öffentlichen Klage als dominus litis bezeichnet werden darf, ist seine Tätigkeit auf den Lauf der Verjährung ohne Einfluß. Hiergegen wird eingewandt[19]), daß es unlogisch sei, dort, wo es sich um zulässige oder unzulässige Strafverfolgung handle, den Handlungen der Verfolgungsbehörde jeden Einfluß auf die Verjährung zu versagen, dagegen die Handlungen des nicht verfolgenden, sondern unparteiisch untersuchenden und erkennenden Richters mit Unterbrechungswirkung auszustatten.

Was meint nun das Gesetz unter einer Handlung des Richters?

§ 68 RStGB. verlangt eine Handlung des „Richters", welche „wegen der begangenen Tat" „gegen den Täter" gerichtet ist.

Es muß sich also zunächst um einen Akt eines „Richters" handeln; als solcher kann hier natürlich nur ein Strafrichter in Frage kommen, ebenso selbstverständlich nur ein inländischer Richter. Nicht in Betracht kommt nach der herrschenden Meinung, ob der Richter örtlich oder sachlich zuständig ist, sofern nur die Handlung selbst sich in den gesetzlich zulässigen Grenzen bewegt[20]).

In betreff der Unterbrechung der Verjährung wirken gemäß §§ 413 Abs. IV und 419 Abs. III RStPO. wie eine richterliche Handlung der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde und die Strafverfügung der Polizeibehörde.

Es ist weiterhin erforderlich, daß die richterliche Handlung wegen der begangenen Tat vorgenommen wird, d. h. sie muß sich auf einen konkreten Fall beziehen. Unter der „begangenen Tat" ist nicht das Delikt, das den Gegenstand der erhobenen Beschuldigung bildet, zu verstehen, sondern derjenige historische Vorgang, auf den sich der Verdacht der Strafbarkeit gründet; gleichgültig ist also, wie die Tat zunächst rechtlich qualifiziert wird[21]). Liegt eine Idealkonkurrenz vor, so findet durch die richterliche Handlung eine Unter-

[19]) Hälschner S. 700; Binding, Grundriß S. 307; Loening S. 463 ff.

[20]) Allfeld S. 292.

[21]) RG. Bd. 33 Nr. 141 S. 426.

brechung hinsichtlich aller Delikte statt, die zusammengetroffen sind[22]). Dagegen wird bei real konkurrierenden Delikten für jedes Delikt ein Unterbrechungsakt erforderlich sein[23]).

Die Handlung des Richters muß ferner gegen den Täter gerichtet sein, und zwar muß der Täter seiner Person nach bestimmt sein. Handlungen, die lediglich zur Ermittelung eines noch unbestimmten Täters dienen, sind mithin nicht geeignet, eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen. Außerdem muß die Handlung gegen die Person „als Täter" vorgenommen sein.

Trotz dieser Beschränkungen, die sich aus § 68 RStGB. für die Unterbrechung der Verjährung ergeben, ist gerade diese Einrichtung im Laufe der Zeit von der Wissenschaft immer heftiger angegriffen worden.

Die Aufnahme der Verjährungsunterbrechung in das Gesetz „beruht auf dem Gedanken, daß es dem Schuldigen, der als solcher in Anspruch genommen worden ist, nicht zum Vorteil gereichen soll, wenn er es trotzdem versteht, sich der Justiz zu entziehen"[24]). Da aber im allgemeinen bei der Staatsanwaltschaft wie bei den Gerichten das Bestreben vorherrscht, die Verjährung praktisch möglichst zu beseitigen, indem einmal die Staatsanwaltschaften immer wieder von neuem die Gerichte um die Vornahme richterlicher Handlungen zwecks Unterbrechung der Verjährung ersuchen, indem ferner auch die Gerichte aus eigener Initiative zu eben diesem Zwecke Verfolgungshandlungen vornehmen, wird dem tatsächlichen Erfolge nach in Wahrheit eine Unverjährbarkeit herbeigeführt. Durch fortgesetzte neue Unterbrechungshandlungen wird aber das ganze Institut der Verjährung überhaupt vollständig illusorisch gemacht. Heinze[25]) nennt es „eine Übertreibung, wenn man jedem einseitigen Akt der Staatsorgane, welcher die Bestrafung des Schuldigen bezweckt, die Wirkung zuschreibt, die ganze Macht der bis dahin tatsächlich bestehenden Straflosigkeit zu zerstören".

Eine Auslegung des Gesetzes, wie sie Berner[26]) und Rubo[27]) versuchen, wonach die Unterbrechung nur während der gesetzlich bestimmten Verjährungsfrist, nie aber wiederholt während der durch eine bereits erfolgte Unterbrechung herbeigeführten Verlängerung derselben zulässig sein soll, ist eine willkürliche und widerspricht dem unzweideutigen Wortlaut des § 68 Abs. III RStGB.

[22]) Olshausen a. a. O. zu § 68 N. 12 S. 384.
[23]) Olshausen a. a. O. zu § 68 N. 13 S. 385.
[24]) Frank zu § 68.
[25]) a. a. O. S. 620.
[26]) a. a. O. S. 323/24.
[27]) a. a. O. § 68 Anm. 9 S. 529.

Da die Handhabung der Unterbrechung der Verjährung sich in der Praxis so entwickelt hat, daß dadurch erhebliche Mißstände hervorgerufen wurden, wird sie auch von der Wissenschaft — mit verschwindenden Ausnahmen — keineswegs gebilligt. Von der genannten Handhabung der Unterbrechung hört man gar vielfach als von einer unzulässigen oder verwerflichen, ja sogar von einer hinterhältigen und unaufrichtigen sprechen[28]). Will man das Institut der Verjährung in der Praxis überhaupt retten, so erscheint Abhilfe dringend geboten. Das erkannte schon 1898 der 24. Deutsche Juristentag, der den einstimmigen Beschluß faßte: „Es empfiehlt sich, einen Endtermin für unterbrochene Verjährungsfristen zu bestimmen." Dem folgte der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, wonach die Verjährung mit dem Ablauf der doppelten ursprünglichen Verjährungsfrist eintreten sollte (§ 95 Abs. III). Jedoch fand auch diese vorschlagsweise Regelung keinen ungeteilten Beifall.

Loening[29]) empfiehlt, daß bei Verbrechen und Vergehen die gesetzliche Verjährungsfrist durch die Klageerhebung je um die Hälfte verlängert wird, und zwar in dem Sinne, daß Verjährung eintritt, falls in dieser verlängerten Frist ein rechtskräftiges Urteil nicht erlassen ist. Hiergegen wendet sich besonders Oetker[30]), indem er ausführt, daß die Folge dieser Maßnahme in vielen Fällen Vereitelung der Strafverfolgung oder mangelhaft vorbereitete Klagen wären.

Mit dem Entwurf der „Strafrechtskommission" und dem Entwurf von 1919 sind die Möglichkeiten einer künstlichen Unterbrechung beseitigt, da an ihre Stelle eine mögliche Verlängerung gesetzt wurde, die auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach richterlichem Ermessen dann eintreten konnte, wenn es nach den Umständen des Falles geboten erschien. Der Möglichkeit der Verjährungsverlängerung sind jedoch durch das Gesetz bzw. die Entwürfe zeitliche Schranken gesetzt, und zwar darf, auch wenn mehrfach verlängert wird, die Verjährungsfrist bei Verbrechen nicht um mehr als 10 Jahre, bei Vergehen nicht um mehr als drei Jahre, bei Übertretungen nicht um mehr als die Dauer der ursprünglichen Frist verlängert werden.

Der Amtliche Entwurf von 1925 und der Entwurf von 1927 lassen nur eine Verlängerung um die Hälfte der ursprünglichen Verjährungsfrist zu, „wenn es die besonderen Umstände des Falles gebieten". Gegenüber den Entwürfen von 1913 und 1919 bedeutet diese Regelung

---

[28]) Vgl. hierzu Heinze S. 620, 625; Hälschner S. 702 Anm. 4; Frank zu § 68; Loening S. 465; Lammasch a. a. O. S. 118.

[29]) a. a. O. S. 466.

[30]) Oetker in „Reform des Reichsstrafgesetzbuchs" S. 321.

eine Verkürzung der höchstmöglichen Verjährungsfristen bei den Verbrechen.

Die Einschränkung, „wenn es die besonderen Umstände des Falles gebieten", soll nach der Begründung das Gericht bzw. die Vollstreckungsbehörde darauf hinweisen, daß eine schematische Verlängerung nicht im Sinne des Gesetzes liegt.

Wenngleich die Änderungen der Entwürfe, insbesondere der letzten Entwürfe von 1925 und 1927, ganz zweifellos eine fortschrittliche Neuerung darstellen, so sei doch auch ihrer Kritik Erwähnung getan. So hat sich gerade zu der Frage, die wir hier behandeln, Gerland[31]) eingehend geäußert:

„Die Verlängerung der Verjährung läßt der Entwurf zu, um dem bekannten Spiel der Praxis, durch fortgesetzte Unterbrechungen der Verjährung die ganze Idee der Verjährung illusorisch zu machen, eine zeitliche Schranke zu setzen. Allein so richtig dieser Gedanke an sich auch ist, so unpraktisch scheint mir der Weg zu sein, den der Entwurf einschlagen will. Die Verlängerung der Frist findet zunächst nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft statt. Letztere gewinnt dadurch einen bestimmenden Einfluß auf die Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit einer Handlung, der ihr nach der ganzen Struktur unseres Verfahrens und ihrer Verfassung nicht zukommt. Da ferner schon nach der jetzigen Praxis nicht daran zu zweifeln ist, daß von dem Recht auf Verlängerung regelmäßig Gebrauch gemacht wird ..., so sollte man sich nicht scheuen, den Gedanken, daß mit Ablauf einer bestimmten Zeit die Sache einmal wirklich beendet sein muß, auch entschlossen durchzuführen." ... „Man überlege sich der Dauer nach eine Frist, mit deren Beendigung alles fertig sein soll und man führe dann diese Frist als absolute Frist ein. Damit verschwindet dann die Verlängerungsmöglichkeit, man gewinnt aber dafür eine generelle, ganz unzweifelhafte Bestimmung, deren Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit nicht dadurch in Frage gestellt werden kann, daß man Verjährung gegen den einen eintreten, gegen den anderen nicht eintreten läßt."

Nach Graf zu Dohna[32]) handelt es sich bei der Beibehaltung der Verjährungsverlängerung „um Rücksichten, denen der Gesetzgeber sehr viel zweckmäßiger im Rahmen des Ruhens der Verjährung Rechnung tragen könnte und auch tatsächlich Rechnung trägt".

---

[31]) Gerland, Kritische Bemerkungen zum allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfes 1919 S. 107 f.

[32]) a. a. O. S. 208.

b) Unterbrechung bzw. Verlängerung der Vollstreckungsverjährung.

Die Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung regelt § 72 RStGB.:

> „Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurteilten unterbricht die Verjährung.
>
> Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung."

Demnach ist hier zuständig „diejenige Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt". Nach § 451 RStPO. ist dies die Staatsanwaltschaft, nicht auch die Amtsanwälte. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann auch dem Amtsrichter die Strafvollstreckung übertragen werden, aber nur für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen.

Die Handlung muß ferner „auf Vollstreckung der Strafe gerichtet sein"; als solche Vollstreckungshandlungen sind gemäß §§ 453, 457, 463 RStPO. bei Todesstrafe Berichterstattung an das Staatsoberhaupt, bei Freiheitsstrafe Ladung zum Strafantritt, Vorführungsbefehl, Haftbefehl, Steckbrief, bei Geld- oder anderen Vermögensstrafen Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Beitreibung anzusehen.

Endlich wird die Verjährung unterbrochen durch „die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurteilten". Hier ist lediglich erforderlich, daß der Festnehmende zur Festnahme zuständig, d. h. gesetzlich befugt war. Niemals unterbricht die Verjährung die Festnahme durch Privatpersonen auch dann nicht, wenn sie auf Grund eines Steckbriefes erfolgte. Denn eine „Festnahme zum Zwecke der Strafvollstreckung" steht nur der Vollstreckungsbehörde selbst bzw. den beauftragten oder ersuchten Behörden zu, und nur einer Festnahme durch diese Behörden kann Unterbrechungswirkung beigemessen werden [33]).

Auch diese Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung hat in den Entwürfen einer „Verlängerung" Platz gemacht, aus denselben Gründen und in den einzelnen Entwürfen analog ausgestaltet wie die Verlängerung der Verfolgungsverjährung.

Die Entwürfe 1925 und 1927 kommen demnach zu der Formulierung in § 84 bzw. § 85:

---

[33]) Olshausen zu § 72 N. 7 S. 398; Binding, Handbuch 1 § 165 S. 858; and. A. Heinze S. 624.

„Die Vollstreckungsbehörde kann die Verjährungsfrist verlängern, wenn es die besonderen Umstände des Falles gebieten. Insgesamt darf die Frist, auch wenn sie mehrfach verlängert wird, höchstens um die Hälfte verlängert werden."

§ 3.
Dauer der Verjährung.

a) Dauer der Verfolgungsverjährung.

Es gab, wenn wir hier noch einmal auf die geschichtliche Entwicklung der Kriminalverjährung zurückblicken, im römischen Recht und auch im mittelalterlichen Strafrecht nur einige wenige oder gar keine Abstufungen der Verjährungsfristen. Es sei an die 20jährige Verjährungsfrist erinnert, die im römischen Recht bzw. im deutschen Recht lange Zeit für viele Delikte galt.

Wo lag nur die Ursache dieser uniformen Vorschriften über die Dauer der Verjährungsfrist? Es kann sein, daß das alte Rechtsgefühl für alle Delikte einen langen Zeitablauf forderte; es ist auch möglich, daß der alte Gesetzgeber nicht zu dem modernen Gedanken sich aufschwingen konnte, daß, je schwerer das Delikt sei, desto größer das Bedürfnis der Bestrafung sei. Eine volle Erörterung dieser Frage muß dahingestellt bleiben. Es sei nur darauf hingewiesen, daß seit der Entwicklung der modernen Strafrechtswissenschaft in allen Gesetzen die Zweckmäßigkeit der Abstufung der Verjährungsfristen je nach dem Höchstbetrag der auf das Delikt gesetzten Strafe anerkannt ist.

Auch das Reichsstrafgesetzbuch und sämtliche deutschen Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1927 weisen solche den modernen Forderungen der Kriminalpolitik entsprechende Verjährungsabstufungen auf. § 67 Abs. I—III RStGB. bestimmt:

„Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt:
wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in 20 Jahren;
wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als 10jährigen Dauer bedroht sind, in 15 Jahren;
wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in 10 Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatigen Gefängnisstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in drei Monaten."

Das Strafgesetzbuch unterscheidet mithin bei der Strafverfolgungsverjährung sechs Gruppen; davon entfallen auf die Verbrechen drei, auf die Vergehen zwei und auf die Übertretungen eine Gruppe. Die Dauer der Fristen richtet sich nach dem Höchstmaß der angedrohten Strafart; danach werden bei Verbrechen drei Abstufungen unterschieden von 20 Jahren bei Androhung von Tod oder lebenslänglichem Zuchthaus, von 15 Jahren bei Freiheitsstrafe von längerer als 10jähriger Dauer und von 10 Jahren bei Freiheitsstrafe von geringerer als 10jähriger Dauer. Bei den beiden Gruppen der Vergehen bildet die Grenze die Androhung einer Freiheitsstrafe von drei Monaten und die Dauer der Fristen beträgt drei bzw. fünf Jahre. Bei der letzten Gruppe der Übertretungen endlich ist eine dreimonatige Frist vorgesehen.

Nicht geregelt ist im Strafgesetzbuche die Verfolgungsverjährung der mit lebenslänglicher Festungshaft bedrohten Verbrechen und es ist in der Literatur streitig, in welche Kategorie sie einzureihen sind. Während die herrschende Meinung[34]) für sie die 15jährige Frist für angemessen hält, beansprucht vor allem Binding[35]) für sie die 20jährige.

Da m. E. kein sichtlicher Grund dafür besteht, die lebenslängliche Festungshaft analog einer zeitigen Freiheitsstrafe zu behandeln, ist der letzteren Ansicht der Vorzug zu geben. Das Gesetz stellt zudem selbst in den §§ 81, 88 und 94 die lebenslängliche Festungshaft mit der lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf gleiche Stufe insofern, als der Richter zwischen beiden Strafarten wählen kann, wenn festgestellt ist, daß die für strafbar befundene Handlung einer ehrlosen Gesinnung des Täters entsprungen ist. Aus diesem Grunde liegt es m. E. viel näher, die lebenslängliche Festungshaft auch in bezug auf die Verjährung eher der lebenslänglichen, als der zeitlichen Zuchthausstrafe gleichzustellen.

Diese Streitfrage wird indessen durch den Entwurf von 1927 § 79 (und schon durch § 78 des Amtlichen Entwurfs von 1925) beseitigt:

„Die Strafbarkeit einer Tat erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt:

1. 20 Jahre bei Verbrechen, die mit Todesstrafe, mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren bedroht sind,
2. 10 Jahre bei den übrigen Verbrechen,

---

[34]) v. Liszt-Schmidt § 77 I S. 438; Olshausen zu § 67 N. 4a S. 375.

[35]) Binding, Handbuch § 163 S. 844.

3. 5 Jahre bei Vergehen, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre bedroht sind,
4. 2 Jahre bei den übrigen Vergehen.

Die Frist richtet sich nach der ordentlichen Strafe ohne Rücksicht auf die Schärfungen und Milderungen, die der allgemeine Teil vorsieht."

Der Entwurf unterscheidet also vier Gruppen, die nach der Höhe der angedrohten Strafe abgestuft sind. Die erste Gruppe umfaßt die mit Todesstrafe, lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren bedrohten, die zweite Gruppe alle übrigen Verbrechen. Für die erste Gruppe ist eine Frist von 20, für die zweite eine solche von 10 Jahren vorgesehen. Vergehen werden ebenfalls in zwei Gruppen geteilt, und zwar beträgt die Verjährungsfrist für solche, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind, 5 Jahre, für alle übrigen 2 Jahre.

Gegenüber dem geltenden Recht stellt die Fristenskala des Entwurfs[36]) ganz offenbar eine bedeutende Vereinfachung dar. Die in § 67 RStGB. eingesetzten Delikte mit einer Verjährungsfrist von 15 Jahren werden im Entwurf in die 20jährige Verjährungsdauer einbezogen. Ferner wird bei den Vergehen die Grenze zwischen den beiden Gruppen von drei Monaten auf ein Jahr heraufgesetzt[37]) und die Frist für die letzte dieser Gruppen von 3 auf 2 Jahre ermäßigt.

Die Verjährung von Übertretungen regelt der Entwurf von 1927 in dem zweiten Buch „Übertretungen" in § 389 Abs. I, welcher lautet:

„Die Verjährungsfrist, mit deren Ablauf die Strafbarkeit erlischt, beträgt sechs Monate."

Diese Bestimmung ist unverändert aus dem amtlichen Entwurf von 1925 (§ 356) übernommen. Die Begründung führt hierzu aus[38]):

„Nach geltendem Rechte (§ 67 Abs. III des Strafgesetzbuchs) verjährt die Strafverfolgung von Übertretungen in drei Monaten. Diese Frist hat sich schon jetzt als zu kurz erwiesen; nach dem Entwurfe, der die Unterbrechung der Verjährung durch die wesentlich enger begrenzte Möglichkeit, die Verjährungsfrist zu verlängern, ersetzt (§ 81), wäre sie erst recht unzulänglich. § 356 Abs. I erstreckt daher die Frist, mit deren Ablauf die Strafbarkeit erlischt, auf sechs Monate. Sie darf

---

[36]) Der Vorentwurf behielt die Fristen des geltenden Rechts bei, während der Kommissionsentwurf von 1913 und der Entwurf von 1919 unter Abschaffung der Verjährungsunterbrechung und Einführung der an ihre Stelle tretenden Verlängerung von 10 Jahren eine Erhöhung der Verjährungsfrist für Kapitalverbrechen von 20 auf 25 Jahre vorsahen.

[37]) Damit folgt der Amtliche Entwurf von 1925 dem Vorentwurf!

[38]) S. 179.

insgesamt höchstens um drei Monate verlängert werden (§ 81), so daß die Strafbarkeit einer Übertretung unbedingt nach neun Monaten erlischt, falls nicht bis dahin ein Strafverfahren bei Gericht anhängig geworden ist (§ 80 Abs. II)."

Diese Verdoppelung der Verjährungsfrist für Übertretungen brachte schon der Vorentwurf[39]), der in der Begründung[40]) darauf hinweist, daß die Bestimmung des geltenden Rechts besonders dann als unzulänglich empfunden wird, „wenn über die Ermittlung der Person des Täters einige Zeit vergeht, oder wenn in dem bereits anhängig gemachten gerichtlichen Verfahren aus irgendwelchen Gründen Pausen eintreten müssen" ... „An sich würde die Festsetzung der Frist auf ein Jahr ... nicht unangemessen erscheinen." Bei Aufrechterhaltung der sechsmonatigen Frist für Preßverbrechen und Preßvergehen gemäß § 22 des Preßgesetzes war indessen die Erhöhung der Frist auf ein Jahr, wie sie auch Loening[41]) vorgeschlagen hatte, nicht möglich.

Gemäß § 67 ist für die Berechnung der Verjährungsfristen das Höchstmaß der angedrohten Strafe maßgebend. Streitig ist nun, ob eine gesonderte Berechnung der Verjährungsfrist bei den Strafmilderungs- bzw. Strafschärfungsgründen zulässig ist, bei deren Vorliegen die Straftat nach den Bestimmungen des Gesetzes milder bzw. schärfer bestraft wird.

Bei Vorliegen von Jugendlichkeit und mildernden Umständen haben nach der herrschenden und auch vom Reichsgericht vertretenen Meinung dieselben Verjährungsfristen ihre Anwendung zu finden, wie bei der Straftat, mit der sie in Verbindung gebracht werden. Wenn auch bei ihrem Vorliegen das Gesetz eine Ermäßigung der Strafe vorgesehen hat, so wird gleichwohl nicht die rechtliche Qualifikation der Straftat und der für sie bestimmte Strafrahmen verändert.

Für Versuch und Beihilfe dagegen hat das Gesetz in §§ 44, 49 besondere Strafrahmen vorgeschrieben, die m. E. ohne jedes Bedenken der Berechnung der Verjährungsfristen zugrunde gelegt werden können[42]).

Was endlich die Strafschärfungsgründe betrifft, so sind sie m. E. bei der Verjährung zu berücksichtigen. Es würde mithin die Verjährungsfrist beim Rückfalle nach der gegen diesen gerichteten Straf-

---

[39]) Die sechsmonatige Frist behielten der Kommissionsentwurf und der Entwurf von 1913 bei.

[40]) S. 398.

[41]) a. a. O. S. 460 f.

[42]) Ebenso Olshausen zu § 67 N. 2c S. 375; Berner S. 320; Binding, Grundriß S. 163; Hälschner S. 696; v. Wächter S. 306.

drohung sich richten, nicht nach dem Höchstmaße, welches für die erstmalig begangene Straftat angedroht ist[43]).

Diese Streitfragen entscheiden die Entwürfe von 1925 und 1927 nunmehr dahin, daß sie ausdrücklich nur die ordentliche Strafe maßgebend sein und die im allgemeinen Teil vorgesehenen Schärfungen und Milderungen nicht in Betracht kommen lassen.

b) Dauer der Vollstreckungsverjährung.

Über die Dauer der Vollstreckungsverjährung bestimmt § 70 RStGB.:

„Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

1. auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in 30 Jahren;
2. auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als 10 Jahren erkannt ist, in 20 Jahren;
3. auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder auf Festungshaft von 5 bis zu 10 Jahren oder Gefängnis von mehr als 5 Jahren erkannt ist, in 15 Jahren;
4. auf Festungshaft oder Gefängnis von 2 bis zu 5 Jahren erkannt ist, in 10 Jahren;
5. auf Festungshaft oder Gefängnis bis zu 2 Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als 150 RM. erkannt ist, in 5 Jahren;
6. auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 150 RM. erkannt ist, in 2 Jahren."

Die geringen Änderungen, die der Vorentwurf, der Kommissionsentwurf 1913, sowie der Entwurf von 1919 gegenüber dieser Bestimmung des geltenden Rechts aufweisen, beruhen einerseits auf den Änderungen des Strafensystems — z. B. auf der gänzlichen Abschaffung der Festungshaft, sowie auf der Einführung von Haft auf Lebenszeit und bis zu 15 Jahren —, anderseits stellen sie sich dar als bloße Berichtigung von Redaktionsfehlern des geltenden Rechts. So ist nämlich z. B. die Fassung des § 70 RStGB. in Ziff. 4 und 5 insofern nicht korrekt, als für Festungshaft bzw. Gefängnis von zwei Jahren scheinbar zweimal eine Frist gesetzt ist, und zwar in Ziff. 4 zehn Jahre und in Ziff. 5 fünf Jahre. Die genannten Entwürfe sprechen deshalb von „mehr als zwei" Jahren.

Bei der Neugestaltung der Vollstreckungsverjährungsfristen im Amtlichen Entwurf von 1925 und in dem Entwurf von 1927 stand die

[43]) And. A. allein Hälschner S. 697.

Beantwortung der Frage im Vordergrund, ob nicht eine Angleichung der Fristen der Vollstreckungsverjährung an die der Verfolgungsverjährung stattfinden sollte.

Über diese Frage läßt sich Loening[44]) wie folgt aus:

„In der Wissenschaft ist mehrfach richtig erkannt worden, daß das rechtskräftige Urteil auf das Verjährungsobjekt, den Strafanspruch, keinen anderen Einfluß ausübt, als daß es ihn feststellt, ihn zu sicherer Erkenntnis bringt, und daß, wenn man dieser Konstatierung auch die Bedeutung einräumt, die bisher für den noch ungewissen Strafanspruch laufende Verjährung abzubrechen und für den konstatierten eine neue beginnen zu lassen, für diese neue Verjährung doch keine anderen Gesichtspunkte in Betracht kommen, als für diejenige vor rechtskräftigem Urteil, daher für die erstere auch keine längeren Fristen gerechtfertigt erscheinen als für die letztere."[45]) Gegen eine solche Angleichung wendet sich ganz entschieden der Vorentwurf[46]): „Ausschlaggebend ist schon allein die Erwägung, daß der überwiesene Täter anders, und zwar schärfer, zu behandeln ist, als der bloß verdächtigte Beschuldigte, und außerdem ist zu berücksichtigen, daß einer der für die Verfolgungsverjährung sprechenden Gründe, die Beweisvergänglichkeit, bei der Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen, wo ein Beweis nicht mehr in Frage kommt, ganz ausfällt."

Der Amtliche Entwurf von 1925 sowie der Entwurf von 1927 haben die Umgestaltung der Vollstreckungsverjährung im Sinne Loenings vorgenommen, jedoch seinen Vorschlag[47]) insofern vereinfacht, als Loening — wie das geltende Recht — die Verjährungsfristen für Freiheitsstrafen nach der Strafart und der Strafdauer abstuft, die Entwürfe dagegen sich mit der Abstufung nach der Strafdauer begnügen. § 83 des Entwurfs von 1927 lautet:

> „Wird auf Strafe erkannt, so beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung eine neue Verjährungsfrist zu laufen. Mit dem Ablauf der Frist erlischt die Vollstreckbarkeit der Strafe. Die Frist beträgt:
>
> 1. 20 Jahre bei Todesstrafe, bei lebenslanger Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren;
> 2. 10 Jahre bei Freiheitsstrafen von mehr als 2 bis zu 10 Jahren;

---

[44]) a. a. O. S. 467.
[45]) Vgl. Heinze S. 616; Hälschner S. 695 f.
[46]) S. 406.
[47]) Loening S. 468.

3. 5 Jahre bei Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren und bei Geldstrafen von mehr als 500 RM.;
4. 2 Jahre bei Geldstrafen bis zu 500 RM.

Ist auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe zugleich erkannt worden, so erlischt die Vollstreckbarkeit der einen Strafe nicht früher als die der anderen."

Es sind also die bisherigen beiden ersten Gruppen (§ 70 Ziff. 1 u. 2 RStGB.) zu einer Gruppe zusammengezogen mit einer Verjährungsdauer von 20 Jahren; es fällt mithin die bisherige Höchstdauer von 30 Jahren weg. Die 3. und 4. Gruppe des geltenden Rechts (§ 70 Ziff. 3 u. 4) sind ebenfalls zusammengezogen, und zwar auf eine zehnjährige Frist. Bei den beiden letzten Gruppen des Entwurfs von 1927 ist die Unterscheidung der Geldstrafen in solche von mehr als 500 RM. und in solche bis zu diesem Betrag neu eingeführt, während noch der Amtliche Entwurf von 1925 die 150 RM.-Grenze aus dem geltenden Recht übernommen hat.

Für die Übertretungen regelt § 389 des Entwurfs von 1927 (§ 356 [1925]) die Verjährung der Vollstreckung dahin, daß die Frist einheitlich auf zwei Jahre festgelegt wird. Im geltenden Recht können dagegen die Fristen für die Vollstreckungsverjährung je nach der Höhe der erkannten Geldstrafe zwei oder fünf Jahre betragen.

§ 4.
Ruhen der Verjährung.

Das Reichsstrafgesetzbuch kennt ein Ruhen nur bei der Verjährung der Strafverfolgung, indem es in § 69 sagt:

„Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

Ist zur Strafverfolgung ein Antrag oder eine Ermächtigung nach dem Strafgesetz erforderlich, so wird der Lauf der Verjährung durch den Mangel des Antrags oder der Ermächtigung nicht gehindert."

Der Entwurf von 1927 hingegen — wie auch alle vorhergehenden Entwürfe — sieht sowohl bei der Verjährung strafbarer Handlungen als auch bei der Verjährung von Strafen ein Ruhen der Verjährung vor.

§ 81: „Die Verjährung ruht, solange nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Für Taten, die nur auf Verlangen oder mit Zustimmung verfolgt werden, läuft die Verjährung, auch ohne daß das Verlangen gestellt oder die Zustimmung erteilt wird.

Die Verjährung ruht auch, solange gegen den Täter das Strafverfahren bei Gericht anhängig ist; sie ruht aus diesem Grunde aber höchstens zwei Jahre oder, wenn die Sache durch Anfechtung der Entscheidung an ein höheres Gericht gelangt ist, höchstens drei Jahre."

§ 84: „Die Verjährung ruht:

1. solange nach einer gesetzlichen Vorschrift die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann;
2. solange dem Verurteilten bedingter Straferlaß, Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung, bei Geldstrafen eine Zahlungsfrist oder die Zahlung in Teilbeträgen bewilligt ist;
3. solange der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird."

Die Bestimmung des § 69 RStGB. wurde mithin, wie ein Vergleich mit § 81 des Entwurfs 1927 ergibt, sachlich unverändert übernommen. Fallen gelassen, und zwar „mit Recht", wie Oetker[48]) sagt, weil überflüssig, wurde jedoch der zweite Satz, der für den Fall, daß der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig ist, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, ein Ruhen der Verjährung bis zur Beendigung dieses Verfahrens vorsieht.

Dagegen ist ganz neu die Bestimmung des § 81 Abs. II, wonach die Verjährung außer dem Grunde der gesetzlichen Verhinderung solange ruhen soll, als gegen den Täter das Strafverfahren bei Gericht anhängig ist. Die Frist für dieses Ruhen ist jedoch auf höchstens zwei, oder wenn die Sache infolge Anfechtung des Urteils an ein höheres Gericht gelangt ist, auf höchstens drei Jahre beschränkt. Eine solche Vorschrift mußte eingeführt werden, da sonst bei der Beseitigung der Unterbrechung der Verjährung, die nach geltendem Recht durch jede richterliche Untersuchungshandlung erfolgt, der Fall eintreten könnte, daß ein anhängiges Strafverfahren wegen Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr durchgeführt werden kann.

Nach § 81 Abs. II des Entwurfs von 1927 soll nun die Verjährung so lange ruhen, als gegen den Täter das Strafverfahren bei Gericht

---

[48]) Oetker in „Reform des Reichsstrafgesetzbuchs" S. 324.

anhängig ist. Nach der Begründung[49]) ist das Verfahren als „anhängig" zu betrachten mit der Erhebung der öffentlichen Klage oder einer der Klageerhebung gleichstehenden Prozeßhandlung (Erhebung der Privatklage, Antrag auf Erlaß eines amtsrichterlichen Strafbefehls, Vorlage der Akten an das Gericht nach Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenüber einer Strafverfügung oder einem Strafbescheide).

Wie bereits ausgeführt, ist dem geltenden Recht ein Ruhen der Vollstreckungsverjährung unbekannt; das geltende Recht kommt ohne eine solche Vorschrift aus, da ja jede auf Vollstreckung gerichtete Handlung der Strafvollzugsbehörde die Verjährung unterbricht. Da aber in den Entwürfen die Verjährungsunterbrechung beseitigt ist, haben sie sämtlich notwendig eine Vorschrift über das Ruhen der Vollstreckungsverjährung aufnehmen müssen (§ 99 des Vorentwurfs; § 128 des Entwurfs 1913; § 127 des Entwurfs 1919; § 83 des Amtlichen Entwurfs von 1925).

Bei der Verjährung von Strafen sind in dem Entwurf 1927 in § 84 drei Fälle eines Ruhens der Verjährung vorgesehen. Nach Ziff. 1 soll die Verjährung von Strafen ruhen, solange auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Nach der Begründung[50]) ist hier hauptsächlich an die Fälle gedacht, „in denen z. B. infolge der Abgeordnetenimmunität die Strafvollstreckung längere Zeit nicht durchgeführt werden kann oder die Strafvollstreckung auf Grund zwingender Gesetzesvorschrift, z. B. wegen Geisteskrankheit oder lebensgefährlicher Erkrankung (§ 455 Abs. I, II der Strafprozeßordnung) aufgeschoben werden muß". Nach Ziff. 2 soll die Verjährung ruhen, solange die Vollstreckung der Strafe durch eine dem Verurteilten bewilligte Vergünstigung gehindert wird. Nach Ziff. 3 endlich soll die Verjährung ruhen, solange der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf Grund behördlicher Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

---

[49]) S. 57.
[50]) S. 58.

Gesamtergebnis (Überblick).

Nachdem wir im vorstehenden die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs und der deutschen Strafgesetzentwürfe, insbesondere des Entwurfs von 1927, betreffend die Verjährung im einzelnen erörtert und miteinander verglichen haben, vermögen wir hier zusammenfassend festzustellen, daß sich die Bestimmungen über Verjährung in den geplanten Gesetzestexten durch ein Doppeltes charakterisieren.

Einmal wollen die Entwürfe (1927, 1925, 1919) zum Ausdruck bringen das rein materiellrechtliche Wesen der Verjährung, doch nicht derart, daß sie das Delikt selbst zum Untergang bringt oder die objektive Strafbarkeit aufheben würde, sondern ihr Vorhandensein bewirkt lediglich eine Tilgung des staatlichen Strafanspruches, welcher mit Begehung des Verbrechens zur Entstehung gelangt. Die durch die Verjährung ins Leben gerufenen prozessualen Äußerungen sind nur Reflexwirkungen, die sich aus dem materiellrechtlichen Charakter ergeben.

Zum anderen aber erstreben die Entwürfe die Beseitigung der Unterbrechungsmöglichkeit der Verjährung in infinitum, die als ein Hauptmangel des geltenden Rechts empfunden wird. Als Ersatz hierfür, aber keineswegs identisch mit der unbeschränkten Unterbrechungsmöglichkeit, schlagen die Entwürfe vor, dem Gericht das Recht einzuräumen, unter bestimmten Voraussetzungen die gesetzliche Verjährungsfrist in bestimmten Grenzen zu verlängern.

Dem ist noch im allgemeinen hinzuzufügen, daß der Entwurf von 1927 durchweg dem geltenden Recht vorzuziehen ist, da er im großen und ganzen eine bessere, wenn auch im einzelnen immer noch verbesserungsbedürftige Regelung bringt. So ist denn zu wünschen, daß dem deutschen Volke recht bald sein neues Strafgesetzbuch beschieden wird, „soll nicht anders die Reform an der leidigen Wahrheit des Satzes Schiffbruch erleiden, daß das Bessere der Feind des Guten sei“ [1]).

---

[1]) Gerland, Kritische Bemerkungen zum allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfs 1919 S. V.

Lebenslauf.

Am 13. Januar 1908 wurde ich, Ernst Otto Quabeck, zu Solingen, Rheinland, als der älteste Sohn des Drogisten Ernst Quabeck geboren. Im evangelischen Bekenntnis aufwachsend, besuchte ich zunächst die Volksschule und sodann das Reformrealgymnasium zu Solingen, das ich im Jahre 1926 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

In den ersten drei Semestern bezog ich die Universität Tübingen und hörte die Vorlesungen der Herren Professoren Fuchs, v. Heck, Hegler, v. Rümelin, Sartorius, A. B. Schmidt, Schoetensack. In den folgenden vier Semestern studierte ich in Bonn am Rhein, wo ich die Vorlesungen der Herren Professoren Crome, Graf zu Dohna, Grünhut, Hensel, Schreuer, Schulz, Thoma besuchte.

Am 27. Januar 1930 bestand ich am Oberlandesgericht zu Köln am Rhein die „erste juristische Staatsprüfung" und wurde daraufhin zum Referendar ernannt.

Meine praktische Ausbildung hat am 1. März 1930 am Amtsgericht Solingen-Ohligs begonnen; augenblicklich bin ich zum Zwecke der Anfertigung der vorliegenden Arbeit von dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten beurlaubt.

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Schoetensack in Tübingen, dem ich hierfür wie für seine wohlwollende Unterstützung bei der Ausarbeitung auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank aussprechen möchte.